

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Wortprotokoll
13. Sitzung

Berlin, den 05.05.2010, 15:30 Uhr
Sitzungsort: MELH 3.101
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin
Sitzungssaal: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

TAGESORDNUNG:

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Seite
2

„Der Internationale Strafgerichtshof vor der Überprüfungs-Konferenz
des Römischen Statuts“

Sachverständige

Dr. h. c. Hans-Peter Kaul,	Richter am Internationalen Strafgerichtshof
Prof. Dr. iur. Eckart Klein,	Universität Potsdam
Prof. Dr. Claus Kreß,	Universität Köln
Géraldine Mattioli Zeltner,	Human Rights Watch
Prof. Dr. Norman Paech,	MdB a. D., Universität Hamburg
Prof. Dr. Andreas Zimmermann,	Universität Potsdam

Einzigster Punkt der Tagesordnung

„Der Internationale Strafgerichtshof vor der Überprüfungs-konferenz des Römischen Statuts“

Der Vorsitzende: Zunächst möchte ich Sie herzlich willkommen heißen zur ersten Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in der 17. Wahlperiode, zum Thema „Der Internationale Strafgerichtshof vor der Überprüfungs-konferenz des Römischen Statuts“. Mein Dank gilt insbesondere unseren Experten, Herrn Richter Hans-Peter Kaul vom Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Herrn Prof. Eckart Klein von der Universität Potsdam, Herrn Prof. Dr. Claus Kreß von der Universität Köln, er ist Mitglied der Delegation der Bundesregierung bei den Verhandlungen zum Internationalen Strafgerichtshof und wird auch in Kampala sein, Herrn Prof. Dr. Norman Paech von der Universität Hamburg, der bis zur vorigen Wahlperiode Mitglied des Deutschen Bundestages war, Frau Géraldine Mattioli Zeltner von Human Rights Watch in Brüssel und Herrn Prof. Dr. Andreas Zimmermann von der Universität Potsdam. Ich möchte ganz besonders herzlich Frau Prof. Dr. Däubler-Gmelin willkommen heißen, meine Amtsvorgängerin und langjährige Vorsitzende des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

Es wird auf Englisch und Deutsch simultan übersetzt, so dass Sie sowohl in englisch als auch in deutsch reden können.

„Verbrechen werden nicht von abstrakten Gebilden wie Staaten begangen, sondern von Menschen.“ Mit diesen Worten läutete der Chefankläger der USA, Robert Jackson, im Nürnberger Militärtribunal die Zeit der individuellen Strafbarkeit für Verbrechen des Völkerrechts ein. Seit den Tribunalen von Nürnberg und Tokyo sowie der Errichtung der Internationalen Ad hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda werden nun Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht mehr ausschließlich Staaten, sondern auch einzelnen Menschen zugeordnet. Diese Entwicklung des internationalen Strafrechts ist eine große Errungenschaft, die insbesondere der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und deren Opfern zugute kommen soll. Mit dem Internationalen Strafgerichtshof

in Den Haag besteht nun seit 2002 erstmals eine dauerhafte Institution, die das Ziel hat, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit universell zu verfolgen – und zwar ohne Rücksicht auf die jeweilige staatliche Funktion oder Stellung der Angeklagten zu nehmen. Das Durchbrechen der Immunität von Staatspräsidenten, -minister, -beamten, Generälen, Offizieren und Soldaten ist ein Kernanliegen des Internationalen Strafgerichtshofs. Dies entspricht dem Grundprinzip der Gleichheit vor dem Recht, hier vor dem Internationalen Strafrecht.

Während der bevorstehenden Überprüfungskonferenz in Kampala, die vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 stattfindet, haben die 111 Vertragsstaaten nun die Möglichkeit, eine Bilanz der gegenwärtigen internationalen Strafgerichtsbarkeit zu ziehen. Hierbei soll nicht nur über die mögliche Aufnahme des Tatbestandes der Aggression in den Katalog der Straftatbestände des Römischen Statuts beraten werden, sondern es sollen auch andere, wichtige Herausforderungen der Zukunft angesprochen werden. Diese sind beispielsweise die Kooperation von Vertragsstaaten und Drittstaaten mit dem Internationalen Strafgerichtshof sowie die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofes für Opfer und Opfergemeinschaften. Das Ziel dieser Anhörung ist die Erarbeitung von Empfehlungen an die Bundesregierung, die an der Überprüfungskonferenz in Kampala teilnehmen wird, damit zur Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofes und der internationalen Strafgerichtsbarkeit insgesamt beizutragen und schließlich, langfristig, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern.

Meine Damen und Herren, der Ablauf der heutigen Anhörung wird sich derart gestalten: Wir haben den Experten einen Katalog mit verschiedenen Fragen vorgelegt. Es liegen uns von den Experten fünf schriftliche Stellungnahmen vor. Dabei muss ich mich ganz besonders bei Prof. Dr. Kreß und Richter Kaul entschuldigen, da sie sehr spät eingeladen worden sind und daher nur sehr kurze Zeit für die Anfertigung der Stellungnahme hatten. Ich werde die Experten in der Reihenfolge des Alphabetes zu einem fünf- bis zehnminütigen Eingangsstatement aufrufen. Dann wird sich eine Fragerunde anschließen. Anschließend wird den Experten die Möglichkeit zur Antwort gegeben. Unter Umständen gibt es noch eine weitere Fragerunde. Am Schluss werden alle Experten noch die Möglichkeit für ein fünfminütiges Schlusswort, dann in umgekehrter Reihenfolge, haben. Ich bin gefragt worden, wie lange die Anhörung

dauern werde. Unsere Ausschusssitzungen gehen oft bis 19:00 Uhr. Ich möchte jedoch heute keine Zeitbeschränkung vorgeben und nur bitten, die fünf bis zehn Minuten bei den Statements einzuhalten. Ich hoffe, dass wir eine interessante Debatte haben werden. Ich beginne mit Herrn Hans-Peter Kaul, Richter am Internationalen Strafgerichtshof.

Richter Hans-Peter Kaul: Meine Damen und Herren, bei meinen einführenden Bemerkungen gehe ich nur sehr kurz auf die Punkte des Fragenkatalogs ein, die mir am bedeutsamsten scheinen.

1. Was sind die Vorteile des Internationalen Strafgerichtshofes im Vergleich zu den Ad hoc-Tribunalen?

Der Internationale Strafgerichtshof stellt gegenüber den Ad hoc-Tribunalen einen enormen rechtspolitischen Fortschritt mit vielen Vorteilen dar. Warum? Erstmals gibt es ein wirklich allgemeines internationales Strafgericht, nämlich ein ständiges, ein zukunftsgerichtetes internationales Strafgericht, welches auf dem freien Willen – und das ist entscheidend – der Vertragsstaaten beruht, welches nicht vom VN-Sicherheitsrat oder von Siegermächten – Stichwort „Siegerjustiz“ – oktroyiert wurde, nachdem vorher Völkerstraftaten in größerem Umfang begangen wurden. Erstmals gibt es auch ein allgemeines internationales Strafgericht für das in vollem Umfang der Ihnen allen wohlbekannte allgemeine Rechtsgrundsatz „Gleichheit vor dem Recht, gleiches Recht für alle“ gilt. Es ist also nicht selektiv wie die Gerichte für das ehemalige Jugoslawien, Ruanda, Sierra Leone und Kambodscha.

2. Universalität

Der Internationale Strafgerichtshof war von Anfang an als Weltstrafgericht, als universelles Strafgericht, konzipiert. Weiterhin gibt es unter allen Kräften, die den Strafgerichtshof tragen, den Staaten und internationalen Zivilgesellschaften, ein klares Einvernehmen, dass mittel- und langfristig alle Staaten der Erde, alle 192 VN-Mitgliedsstaaten, Mitglied werden sollten.

3. Änderungsvorschläge für das Römische Statut

Zunächst eine Sachinformation. In Kampala wird nur über drei Änderungsvorschläge beraten, nämlich eine Ergänzung von Art. 8 zu Kriegsverbrechen um einen weiteren Straftatbestand, nämlich das Verbot giftiger Waffen oder von Dumdumgeschossen, im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Des Weiteren eine eventuelle Streichung von Art. 124, der Übergangsvorschrift zu Kriegsverbrechen, und zum anderen die Strafbarmachung des Aggressionsverbrechens. Heute, zu diesem Zeitpunkt, können keinerlei weitere Änderungsvorschläge mit Aussicht auf Annahme vorgebracht und erörtert werden. Alle Fragen des Fragenkatalogs, welche auf weitere und künftige Änderungen des Römischen Statutes abzielen, sind in Bezug auf die Überprüfungskonferenz deshalb gegenstandslos.

4. Aggressionsverbrechen

Die Präsidentschaft des Internationalen Strafgerichtshofes, der ich angehöre, hat einen sehr klaren Grundsatzbeschluss gefasst. Die Aggressionsverhandlungen in Kampala sind allein Sache der Vertragsstaaten. Das Gericht als solches bezieht hierzu keinerlei Position. Die Vertreter des Gerichts, die in Kampala anwesend sein werden, werden in keiner Weise – auch nicht hinter den Kulissen – an den Aggressionsberatungen teilnehmen.

Wenn ich hierzu dennoch etwas sage, dann spreche ich nicht als Richter, sondern als „normaler“ deutscher Staatsbürger, einer der noch während des Zweiten Weltkrieges geboren wurde, der das in Art. 26 des Grundgesetzes enthaltene Verbot zu Angriffskriegen kennt und der sich bewusst ist, dass Art. 26 des Grundgesetzes auch eine Lehre ist, eine Konsequenz aus dem Unglück, dem unsäglichen Unheil, welches die Angriffskriege von Hitler über die Welt und auch über unser Land gebracht haben. Bei dieser Lage wäre es wunderbar, wenn in Kampala ein wirklicher Fortschritt oder ein Durchbruch bei der Ächtung und Strafbarmachung des Aggressionsverbrechens erreicht werden könnte. Es ist allgemein bekannt, ohne Deutschland wäre das Verbrechen der Aggression nicht in Art. 5 des Statutes aufgenommen worden. Der deutsche Vorschlag, er war überhaupt der letzte, der in Rom offiziell auf dem Tisch lag, hat wenigstens erreicht, dass das Verbrechen der Aggression in Art. 5 des Sta-

tuts ein für alle Mal als Völkerstraftat anerkannt wurde. Es ist nur logisch und konsequent, wenn Deutschland sich weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzt, das Aggressionsverbrechen strafbar zu machen. Die Bundesregierung hat bei den Vorbereitungen von Kampala eine besonders konstruktive, eine anerkannte, maßgebliche und führende Rolle gespielt. Nicht zuletzt ihr scheint es zu verdanken zu sein, dass die Aussicht auf einen wirklichen Fortschritt beim Aggressionsverbrechen noch nie so gut war, wie heute, dreieinhalb Wochen vor Kampala.

5. Die Rolle des Sicherheitsrates beim Aggressionsverbrechen

Es erscheint mir vollkommen unwahrscheinlich, fast undenkbar, dass die Vertragsstaaten in Kampala eine Lösung akzeptieren werden, die eine vorherige Feststellung des VN-Sicherheitsrates über das Vorliegen einer Aggression zu einer Vorbedingung der ICC-Jurisdiktion über das Aggressionsverbrechen machen würde. Das würde, dies ist auch am Montag in einer Tagung, an der zwei Abgeordnete des Ausschusses teilgenommen haben, so klar gesagt worden, die Welt in zwei Klassen von Staaten einteilen: In die ständigen Sicherheitsratsmitglieder und ihre Verbündeten, die wegen des Vetorechtes nie damit rechnen müssten, dass sie jemals eines Aggressionsverbrechens beschuldigt werden könnten und dann der allgemeine Rest von VN-Mitgliedern, die gegebenenfalls wegen eines Aggressionsverbrechens belangt werden könnten. Wie es bereits in Frage 8 des Fragenkatalogs enthalten ist, würde eine solche Lösung absehbar zu einer starken Politisierung des Gerichtes, zu Akzeptanzverlusten und Delegitimierung führen. Ich habe Vertrauen in die Linie der Bundesregierung, einen solchen Ansatz nicht zu akzeptieren und stattdessen mit Augenmaß und Bedacht auf eine vernünftige Lösung hinzuarbeiten. Alle Kräfte guten Willens sollten sich weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass das Verbrechen des Angriffskrieges endlich strafbar gemacht wird. Dies auch dann, wenn mächtige Staaten immer wieder alle möglichen Bedenken vorbringen werden.

Ich war sieben Jahre lang, von 1996 bis 2003, deutscher Verhandlungsführer für den Internationalen Strafgerichtshof. Seit 2003 bin ich der erste deutsche Richter. Aus meiner Sicht, nach meiner Erfahrung, beruht die international anerkannte, ja maßgebliche Rolle Deutschlands beim Strafgerichtshof insbesondere auf zwei Punkten: Erstens, dass sie erkennbar seit 1996 von einem breiten Konsens aller im Bundestag

vertretenen Parteien getragen wurde und weiterhin getragen wird. Zweitens, dass alle Bundesregierungen, Kohl/Kinkel, Schröder/Fischer, Merkel/Steinmeier und jetzt auch Merkel/Westerwelle auf einer solchen Grundlage unbeirrt an einer konsequenten Unterstützung und Förderung dieses Vorhabens festhalten und festgehalten haben. Auch dann, als es starken Gegenwind während der Bush-Ära aus Washington gab. Ich wünsche mir, dass dies so bleibt. Falls es dabei bleiben sollte, dass Außenminister Westerwelle nicht nach Kampala reisen kann, kann man dann vielleicht noch einmal überlegen, ob man dem Modell von 1998 bei der Rom-Konferenz folgt, wo Klaus Kinkel nicht teilnehmen konnte und Herr Schmidt-Jortzig für ihn gereist ist. Vielleicht könnte der Menschenrechtsausschuss oder eine Delegation des Ausschusses in absehbarer Zeit einmal den Strafgerichtshof besuchen und in Augenschein nehmen. Vielleicht kann aus dem Menschenrechtsausschuss der Vorschlag unterstützt werden, dass die nächste Überprüfungskonferenz für den Strafgerichtshof, vielleicht in 10 Jahren, hier in Berlin stattfindet, das würde auch dieser Stadt gut tun.

Der Vorsitzende: Vielen Dank Herr Kaul, auch für dieses engagierte Statement, wir werden mit Sicherheit darüber beraten.

Prof. Dr. Eckart Klein: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich bedanke mich zunächst für die Einladung zur Anhörung in dieser wichtigen Sache und verweise auf meine Ihnen vorliegende kurze Stellungnahme.

Ich möchte zwei kleine Vorbemerkungen machen. Einmal möchte ich – und ich glaube, es ist in diesem Zusammenhang wichtig – darauf hinweisen, dass das gegenwärtige Völkerrecht zwei Schichten aufweist. Eine erste Regelungsschicht, die noch stark geprägt ist von der klassischen Souveränität der Staaten, und eine andere, die aus Regelungen besteht, die das Gemeinschaftsinteresse stärker betonen, wie Menschenrechte, Friedenswahrung und Friedenssicherung. Zu den Menschenrechten gehört im weiteren Sinne auch die internationale Strafgerichtsbarkeit. Auch im Statut selbst kommen diese unterschiedlichen Gesichtspunkte in vielfältiger Weise zum Ausdruck. Ich verweise insoweit etwa auf die bloße Ergänzungsfunktion des Internationalen Strafgerichtshofs. Ich verweise auf die Immunitätsregelung, Art. 27 einerseits und Art. 98 andererseits. Aber auch auf die bisherige sehr zurückhaltende

Handhabung des Aggressionsverbrechens.

Zweitens kann die Überprüfungskonferenz eine wichtige Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshof darstellen. Ich glaube, das sollte der Hauptzweck dieser Konferenz sein. Auch ich stehe im vollen Umfang hinter dieser Idee. Das bedeutet nicht, dass ich in jeder Hinsicht mit den Vorschlägen, die gemacht worden sind und von denen Richter Kaul gesprochen hat, einverstanden bin. Ich möchte im Folgenden kurz zu drei Punkten Stellung nehmen. Einmal die Frage der Aggression, zum Zweiten der Eintritt der Ersatzgerichtsbarkeit wegen des mangelnden Willens des betroffenen Staates zur Strafverfolgung und zum Dritten das Problem der Straflosigkeit, der Amnestie für Verbrechen.

Zur Aggression glaube ich, dass es sehr gut gewesen ist, dass der Straftatbestand als solcher in Art. 5 des Statuts anerkannt worden ist. Das ist ein Signal und entspricht auch dem wesentlichen Ziel der Vereinten Nationen, nämlich Friedenssicherung und Friedenswahrung. Es ist eine andere Frage, ob dieses Ziel durch individuelle Strafbarkeit auf der internationalen Ebene durchgesetzt werden kann. Ich muss Ihnen sagen, dass ich da außerordentlich skeptisch bin. Das hängt damit zusammen, dass der Straftatbestand – meines Erachtens – nicht in ausreichender Weise spezifiziert werden kann. Das, was uns Liechtenstein vorgelegt hat, ist – meines Erachtens – nicht ausreichend, um diese besondere Anforderung, die gerade im Strafrecht erforderlich ist, abzudecken. Es gibt zu viele graue Bereiche. Die so genannte humanitäre Intervention ist nur ein Beispiel. Ich glaube auch nicht, dass im Rahmen einer individuellen Strafverfolgung so komplexe Fragen wie Aggression wirklich aufgearbeitet werden können. Man hat im Kosovo-Fall gesehen, dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Frage ausgewichen ist, ob ein Angriffskrieg vorliegt oder nicht. Ein Menschenrechtsgerichtshof, der eine Einzelfallbeschwerde zu entscheiden hat, kann eine derartig komplexe Frage nicht beantworten, und meines Erachtens gilt das Gleiche auch für den Internationalen Strafgerichtshof. Ich bin nicht überzeugt, dass das die richtige Lösung wäre, um der Friedenssicherung wirklich näher zu kommen. Herr Kaul hat sicher völlig Recht, wenn er sagt, dass es, wenn der Sicherheitsrat eingeschaltet ist, zu einer Zweiteilung der zu behandelnden Fälle käme. Eine solche Zweiteilung haben wir in weitem Umfang bereits heute im Rahmen des Friedenssicherungssystems. Das ist die Grundlage des Kapitels 7 der Sat-

zung der Vereinten Nationen. Ich glaube nicht, dass das über den Umweg einer individuellen Strafbarkeit eines Aggressionsverbrechens ausgehebelt werden kann und ausgehebelt werden sollte. In einem weiteren Punkt gebe ich Herrn Kaul aber völlig Recht. Wenn der Sicherheitsrat eingeschaltet ist, und das ist nach meiner Ansicht letztlich unumgänglich, kann kein zufriedenstellendes Ergebnis zustande kommen, weil die politische Dimension zu groß wird. Die politische Dimension, auch da stimme ich Herrn Kaul zu, würde die Tätigkeit dieses Gerichtshofes delegitimieren. Ich meine, es ist besser, die Finger davon zu lassen.

Ich möchte noch kurz auf die Frage der Ersatzgerichtsbarkeit wegen mangelnden Willens zur Strafverfolgung eingehen. Das ist ein außerordentlich schwieriger Punkt und betrifft die Fragen, welche Probleme im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Statut auftreten. Auch wenn es dazu noch keine Rechtsprechung gibt, erscheint mir die Fixierung des mangelnden Willens auf die reine Strafverfolgung etwas zu eng gegriffen. Ich glaube, es gibt genug wichtige Beispiele, die zeigen, dass Schwierigkeiten bei der Transformation eines Staates auch mit anderen Mitteln als der bloßen Strafverfolgung gelöst werden können. Mitunter können zum Beispiel Wahrheitskommissionen wichtige Konfliktlösungsmechanismen sein.

Ein letzter Punkt zur Straflosigkeit. Das ist eine ganz wichtige Sache. Man spitzt das Problem manchmal zu auf die Formel: Gerechtigkeit gegen Frieden. Die Frage ist, was ist Gerechtigkeit? Ist das immer die Bestrafung? Das ist die erste grundsätzliche Frage, die sich stellt. Die andere ist, ob nicht auch manchmal die Gerechtigkeit – vorausgesetzt, sie ist auf die Strafverfolgung fokussiert – zurückstehen sollte, um ein anderes Ziel zu erreichen. Wir haben im Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, dem ich acht Jahre lang angehörte, immer wieder über diese Frage diskutieren müssen, und es war durchaus Konsens da, dass eine Straflosigkeit nicht in Betracht kommen kann, da sie der Achtung, der Respektierung und der Durchsetzung der Menschenrechte schädlich ist. Aber wir haben auch Beispiele, wo das Ziel der Friedensgewinnung nur mit Straflosigkeit erreichbar ist. Immerhin gibt Art. 16 des Römischen Statuts ein Indiz dafür, dass die Vertragsparteien, die dieses Statut beschlossen haben, genau dieses Problem gesehen haben, indem sie dem Sicherheitsrat die Möglichkeit gegeben haben, auf Unterbrechung der Strafverfolgung hinzuwirken. Ich glaube, man darf diesen Gesichtspunkt nicht völlig aus den Augen ver-

lieren.

Der Vorsitzende: Vielen Dank Prof. Klein. Ich rufe als nächstes Prof. Kreß auf.

Prof. Dr. Claus Kreß: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder, Sie haben uns eine Fülle hochinteressanter Fragen vorgelegt und ich verspreche Ihnen, ich werde Ihnen zu jeder dieser Fragen im weiteren Verlauf Rede und Antwort stehen, so Sie das mögen. In den mir zur Verfügung stehenden zehn Minuten werde ich mich auf eine einzige Frage beschränken, das Verbrechen der Aggression. Denn diese Frage ist ohne jeden Zweifel der zentrale Tagesordnungspunkt in Kampala. Es ist eine völkerrechtliche Jahrhundertfrage - das kann man ohne Übertreibung sagen - die hier zur Entscheidung ansteht. In Bekräftigung dessen, was Herr Kaul vorgetragen hat, ist es meine feste Überzeugung, dass die Staatengemeinschaft zu keinem Zeitpunkt dieser nun fast jahrhundertelangen Diskussion einer Einigung, einem Durchbruch in dieser Frage so nahe war, wie sie es jetzt ist.

Der zweite Grund, warum ich mich ganz auf diese Frage konzentrieren möchte, ist, dass in der Stellungnahme von Herrn Zimmermann und - mündlich - auch von Herrn Klein skeptische Fragen formuliert worden sind, die ich ungern unbeantwortet lassen würde. Worum geht es? Es geht in systematischer Hinsicht um die Schließung einer Lücke, die im gegenwärtigen System der Völkerstrafgerichtsbarkeit klafft. Das Friedenssicherungsrecht im weiteren Sinne ist zusammengesetzt aus zwei Regelungsbereichen: Die Regeln im Krieg, die dem klassischen Jus in bello entwachsen sind, sind im Wesentlichen inzwischen völkerstrafbewehrt, und zwar über das Regime der Kriegsverbrechenstatbestände. Die zweite Regelungsschicht, die ihren Niederschlag seit 1945 vor allem in der Fundamentalnorm des Völkerrechts, dem völkerrechtlichen Gewaltverbot findet, ist dem klassischen Jus contra bellum, dem Recht gegen den Krieg, entwachsen. Diese Norm ist zwar materiell-rechtlich auch völkerstrafrechtlich bewehrt, denn, wie das ehrwürdige englische House of Lords vor kurzem festgestellt hat, gibt es bereits einen völkergewohnheitsrechtlichen Straftatbestand gegen die Führung von Angriffskriegen. Dieses Verbrechen ist allerdings systemwidrig bislang nicht voll in das System der neuen ständigen Völkerstrafgerichtsbarkeit einbezogen. Es geht also systematisch schlicht darum, eine prinzipienwidrige Lücke in der geltenden Architektur der Völkerstrafgerichtsbarkeit zu schließen.

Der zweite Punkt wurde bereits angedeutet, sei aber noch weiter unterstrichen: Es geht in Kampala nicht um die Schaffung neuen materiellen Rechts. Der Tatbestand gegen die Führung eines Angriffskrieges existiert bereits. Und eingedenk dieses Umstandes hat die Regierungskonferenz in Rom, Herr Kaul hat daran erinnert, mit tatkräftiger Unterstützung der Bundesregierung dafür gekämpft, dass dieses geltende Völkergewohnheitsrecht bestätigt wird. Dies findet gegenwärtig in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d seinen Niederschlag. Die Staatengemeinschaft hat den Staaten den Auftrag erteilt, die noch ausstehende Definitionsarbeit zu leisten. In Kampala geht es nicht mehr und nicht weniger als die Erfüllung eines bereits im Jahre 1998 erteilten Mandats, nicht um eine völlig neue völkerrechtspolitische Fragestellung.

Ich komme zum Vorschlag Liechtensteins, der in der Sache nicht der Vorschlag des Fürstentums ist, sondern das Ergebnis einer speziellen Arbeitsgruppe ist, an der alle Staaten der Welt teilnehmen konnten. Der materiell-rechtliche Vorschlag ist aus meiner Sicht - die Einzelheiten habe ich in meiner Stellungnahme dargelegt - nicht ideal. Das sage ich als Wissenschaftler. Er ist aber akzeptabel. Er ist akzeptabel, da das Verbrechen in vier wesentlichen Punkten eng definiert wird. Erstens: Der Definitionsentwurf ist auf das Führungspersonal beschränkt und damit wird die Tat als Führungsverbrechen konzipiert. Zweitens: Der Tatbestand wird auf die militärische Gewaltanwendung beschränkt. Der diffuse Bereich des ökonomischen Zwanges wird sorgsam gemieden. Er ist drittens beschränkt auf die Aggression von Staaten. Und viertens ist eine klare Begrenzung auf qualifizierte, schwere Formen der Gewaltanwendung vorgesehen, um insbesondere kleinere, schwer überschaubare Grenzzwischenfälle nicht hochzuziehen in den Bereich der Völkerstrafgerichtsbarkeit.

Darüber hinaus, und das ist meiner Meinung nach auch aus deutscher Sicht ganz entscheidend, beantwortet der Entwurf den Punkt, den Herr Klein für das Friedenssicherungsrecht durchaus zutreffend angerissen hat, die Existenz - und kein vernünftiger Völkerrechtler würde das bestreiten - einer Grauzone im geltenden Friedenssicherungsrecht. Es gibt eine ganze Reihe von Fallgruppen, bei denen unter Völkerrechtlern heute mit ernst zu nehmenden Gründen darüber gestritten wird, ob eine bestimmte Gewaltanwendung dem Völkerrecht entspricht oder nicht. Ich nenne den Fall, der Sie wahrscheinlich am meisten interessiert, eine genuin-humanitär motivierte Rettungsaktion im Fall einer sich abzeichnenden humanitären Katastrophe, derart,

wie wir sie 1999 erlebt haben. Eine ganze Reihe von anderen Fällen kommen hinzu, die ich in der Stellungnahme aufgelistet habe. Diese Grauzone wird bewusst, das ist die dokumentierte Intention der Verhandler, vom Straftatbestand ausgenommen. Das ist eine grundvernünftige Position. Es wäre nicht richtig, diese schwelenden völkerrechtlichen Streitfragen durch die Hintertür der Völkerstrafgerichtsbarkeit, wie Herr Zimmerman das in seiner Stellungnahme richtig formuliert hat, zu entscheiden. Sollten solche Fragen einer völkergerichtlichen Klärung zugeführt werden, so wäre der Internationale Gerichtshof als das zwischenstaatliche Gericht die richtige Adresse. Es gibt aber eine ganze Reihe von Staaten, darunter Deutschland, die sich aus guten Gründen der gerichtlichen Klärung dieser Fragen ganz entziehen. Die Völkerstrafgerichtsbarkeit wird also beschränkt auf denjenigen harten Kern des geltenden Friedenssicherungsrechts, über den unter vernünftigen Völkerrechtlern kein Streit besteht und über den daher von einem internationalen Strafgericht nach rechtlichen Kriterien verlässlich entschieden werden kann. Daraus folgt zweierlei: Der materiellrechtliche Vorschlag wird nicht dazu führen, dass der Internationale Strafgerichtshof im Hinblick auf das Aggressionsverbrechen politische Judikatur betreiben muss. Und zweitens, weil es Völkerrechtlern viel leichter fällt, den Grauzonenbereich zu definieren, als sich innerhalb der Grauzone darauf zu verständigen, wo das Urteil völkerrechtswidrig oder völkerrechtlich gerechtfertigt zu liegen hat, ist dieser Vorschlag viel bestimmter und konturenschärfer als es verschiedentlich angenommen wird.

Damit komme ich zur Zuständigkeitsfrage. Das ist, wie Sie wissen werden, die große offene Frage. Der materiell-rechtliche Vorschlag, von dem ich gesprochen habe, ist, wenn auch von vielen Seiten mit einem gewissen Murren, in der Sache selbst für Staaten wie Frankreich und England konsensfähig. Die Zuständigkeitsfrage, und insbesondere die Rolle des Sicherheitsrates ist offen und auf das heftigste umstritten. Ich will mich in der Stellungnahme ganz darauf beschränken, wie aus meiner Sicht eine Kompromisslösung aussehen könnte. Ich habe dafür ein Wort kreiert, wonach ein realistischer Gesamtkompromiss nur eine „gemischt sicherheitsratsgestützt-konsensuale Lösung“ sein kann. Was meine ich damit? Ich meine damit, dass dem Sicherheitsrat die unbestreitbar wichtige und prominente Rolle, die ihm nach dem Gefüge der Satzung der Vereinten Nationen zukommt, nicht zu nehmen ist. Diese Rolle würde darin bestehen, durch eine Überweisung einer Situation, ein Strafverfahren wegen Aggressionsverdacht auslösen zu können. Das ist eine Befugnis, die er

bereits jetzt im System der internationalen Strafgerichtsbarkeit hat, und die in diesem Fall eine genuin weltweite Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs auslösen würde. Gleichzeitig aber würde man dem Sicherheitsrat kein Monopol einräumen, da ein solches die Gleichheit vor dem Völkerstrafrecht unberücksichtigt ließe. Der Gerichtshof sollte stattdessen in einem Fall, in dem der Sicherheitsrat - typischerweise aus politischen Gründen - handlungsunfähig ist, immerhin dann tätig werden können, wenn die beteiligten Staaten zu einem solchen Vorgehen zuvor ihr Einverständnis erklärt haben. Das meine ich mit konsensual. Das ist für progressive Völkerstrafrechtler sicherlich nicht die Traumlösung. Es handelt sich gegenüber dem Zuständigkeitsregime, das wir jetzt haben, das unter gewissen Voraussetzungen auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit gegenüber Angehörigen von Nichtvertragsstaaten erlaubt, eine dezidiert konservative Lösung. Dies kann man aus prinzipiellen Gründen mit Recht kritisieren. Die Alternative wäre allerdings nach Lage der Dinge eine Vertagung des Aggressionsdossiers *ad calendas graecas*. Dies wäre sehr bedauerlich, da in Kampala Möglichkeiten bestehen, die wahrscheinlich sobald nicht wiederkehren werden. Dieses gemischte, behutsame, realistische Kompromissmodell, von dem ich gesprochen habe, hat auch einen nicht zu unterschätzenden völkerrechtspolitischen Vorteil für das Gericht in den nächsten Jahren. Es hilft denjenigen Staaten, die der zukünftigen Rechtssprechung des IStGH in dieser Frage nicht vollständig trauen. Es gibt keine Präzedenzfälle dieses Gerichts, insofern kann all das, was man zur Interpretation sagt, im Augenblick noch nicht mit Rechtsprechung belegt werden. Diese Staaten hätten für einige Zeit die Möglichkeit - und das könnte völkerrechtspolitisch von Vorteil sein -, die Rechtssprechung des Internationalen Strafgerichtshofes zu verfolgen und daraufhin zu testen, ob sie sich tatsächlich so entwickelt, wie ich prognostiziert habe. Zu diesem realistischen Gesamtkompromiss zu kommen, wird sehr viel Verhandlungseinsatz erfordern, weil er nach der jetzigen Verhandlungslage Bewegung von zwei Seiten erfordert. Eine sehr große Gruppe der blockfreien Staaten müsste sich auf das ihnen zu behutsame konsensuale Modell hinzubewegen und zwei Staaten, die beiden einzigen, die bislang überhaupt keine Kompromissbereitschaft haben erkennen lassen, nämlich Frankreich und England, müssten auf der anderen Seite von ihrem rigorosen Beharren auf dem Sicherheitsratsmonopol abrücken. Der deutschen Delegation könnte an dieser Stelle, in Fortführung dessen, was Herr Kaul geschildert hat, eine nützliche Rolle zukommen. Diese Rolle könnte sie umso wirkungsvoller wahrnehmen, je entschiedener sie von Ihnen,

wie auch in Rom, Unterstützung erföhre. Deshalb will ich Sie auch um Unterstützung in dieser Sache bitten. Es ist sicherlich nicht auszuschließen, dass es von amerikanischer Seite Widerstand und politischen Druck geben wird. Die amerikanische Delegation ist inzwischen, was sehr zu begrüßen ist, wieder an den Verhandlungen beteiligt. Sie vertritt die Auffassung, dass das Aggressionsverbrechen einen Sondercharakter habe, durch den es sich ganz deutlich von den anderen drei Verbrechenkategorien, die wir schon im Statut haben, unterscheide, und dass es aufgrund dieses Sondercharakters in ganz besonderer Weise politisch geprägt sei. Dazu ein abschließender Satz. Diese These ist vordergründig, aber eben nur vordergründig richtig. In der Sache ist sie irreführend und meines Erachtens sogar geeignet, den Kern des Völkerstrafrechts zu verdunkeln. Richtig ist, dass das Verbrechen der Aggression der einzige Völkerstraftatbestand, der die Feststellung einer staatlichen Völkerrechtsverletzung voraussetzt. Insoweit unterscheidet sich die Fassung des Tatbestandes von den anderen Verbrechenstrategien. Das heißt jedoch nicht, dass nicht alle übrigen Völkerstraftatbestände, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, nicht auch typischer Weise systemische Verbrechen wären, die unter staatlicher Beteiligung und mit staatlicher Führung durchgeführt werden. Nehmen Sie den Fall Bashir. In diesem Fall wird zur Feststellung, ob Völkermord begangen worden ist oder nicht, als rechtliche Vorfrage zu entscheiden sein, ob es eine völkermörderische Politik des Staates Sudan gab. Wenn man sagt, das ist politisch und mit einem solchen Politikum darf man sich nicht beschäftigen, da der Gerichtshof dann politisiert würde, dann dürfte ein solches Verfahren, wie das im Fall Bashir, nicht stattfinden. Ich habe den Eindruck, dass die Staatengemeinschaft hier längst eine andere Entscheidung getroffen hat. Es läge deshalb nur in der Konsequenz der Dinge, die bisher betriebene Politik auch im Hinblick auf das Jus contra Bellum fortzuführen und die ungewöhnliche Chance, die sich in Kampala bietet, zu nutzen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank Prof. Kreß. Ich bitte Sie auf die Zeit zu achten, denn wir haben noch eine weitere Runde. Frau Mattioli bitte.

Géraldine Mattioli Zeltner: Danke. Ich werde auf Englisch sprechen. Ich bedanke mich vielmals für die Möglichkeit, vor dem Ausschuss zu sprechen. Wir sind sehr dankbar für das anhaltende Interesse, das der Bundestag am Internationalen Straf-

gerichtshof (IStGH) zeigt, sowie für seine Unterstützung im Kampf gegen Straflosigkeit. Wie meine Vorredner bereits sagten, liegt uns ein umfangreicher Fragenkatalog vor.

In meiner Stellungnahme werde ich heute auf die Fragen 15, 16, 19, 21 und 26 eingehen, die die bisherige Arbeit des IStGH und die vor ihm liegenden Aufgaben betreffen, sowie auf Frage 32, die sich damit beschäftigt, wie Deutschland seine Unterstützung für den IStGH im Rahmen der bevorstehenden Überprüfungskonferenz ausbauen kann. Ich werde es also den hier anwesenden hochrangigen Professoren und Rechtsexperten überlassen, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Römischen Statuts Stellung zu nehmen, die den Hauptgrund dafür darstellen, dass diese Überprüfungskonferenz stattfindet, und mich vielmehr auf den politischen und inhaltlichen Beitrag konzentrieren, den die Überprüfungskonferenz unserer Meinung nach möglicherweise zur weiteren Entwicklung des Völkerstrafrechts leisten kann. Dabei werde ich kurz auf die Rolle eingehen, die Deutschland und andere Vertragsstaaten spielen sollten, damit Kampala zu einer wichtigen Etappe im Kampf gegen Straflosigkeit wird. Wir sind fest davon überzeugt, dass die Überprüfungskonferenz den Vertragsstaaten eine einzigartige Gelegenheit bietet, ihre Unterstützung für den IStGH und den Kampf gegen die Straflosigkeit schwerer Verbrechen zu untermauern.

Die Überprüfungskonferenz findet unserer Ansicht nach zu einem für die weitere Entwicklung des IStGH entscheidenden Zeitpunkt statt. Wir sind unabhängiger Beobachter der Institution und können in dieser Eigenschaft sagen, dass der IStGH in den vergangenen sieben Jahren eine Reihe von Fortschritten erzielt hat. Wie Sie wissen, leitete der Strafgerichtshof bis heute Ermittlungsverfahren in fünf Ländern ein. Er erließ 13 Haftbefehle und stellte eine Vorladung zu. Er eröffnete zwei Prozesse, die sich mit der Situation in der Region Ituri im Kongo befassen, und wird im Fall Jean-Pierre Bemba demnächst einen Prozess wegen Verbrechen in der Zentralafrikanischen Republik eröffnen. Er unterhält Büros an vier der betreffenden Schauplätze, die nach unserem Dafürhalten einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass der Strafgerichtshof engere Beziehungen zu den Opfern und betroffenen Gemeinschaften knüpfen kann. Darüber hinaus hat der IStGH seine Beratungs- und Hilfsangebote erheblich verbessert.

Der Aktionsradius des IStGH ist natürlich noch begrenzt, da er sich bisher nur mit einer begrenzten Zahl von Fällen befasst. Wir sind allerdings der Meinung, dass sich die Erwartungen in Bezug auf Gerechtigkeit in den vergangenen sieben Jahren wesentlich verändert haben. Wie uns vom Fall des amtierenden sudanesischen Staatspräsidenten Al-Bashir her bekannt ist, sind Kriegsverbrecher, einschließlich derer, die hohe öffentliche Ämter bekleiden, inzwischen vorgewarnt. Sie sind vorgewarnt, dass Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord nicht ungestraft bleiben. Aus der Sicht einer Menschenrechtsorganisation sind das tatsächlich beeindruckende Entwicklungen. Wir sind der Auffassung, dass es wichtig ist, die Überprüfungskonferenz als Chance wahrzunehmen, um den Enthusiasmus wieder aufleben zu lassen, der bei Annahme des Statuts in Rom herrschte, und das Bekenntnis der internationalen Gemeinschaft zum IStGH und zum Kampf gegen Straflosigkeit zu erneuern.

Zu den konkreten Schritten, mit denen Vertragsstaaten in Kampala dazu beitragen können, gehören die Anwesenheit hochrangiger politischer Vertreter zu Beginn der Konferenz, positive Erklärungen in der Generaldebatte sowie Unterstützung für eine Erklärung auf höchster Ebene, an der zurzeit in New York gearbeitet wird.

Ungeachtet der gerade von mir beschriebenen großen Fortschritte findet die Überprüfungskonferenz auch zu einer Zeit statt, in der der IStGH vor ernsthaften internen wie externen Herausforderungen steht. Das sollte uns nicht überraschen. Die Aufgaben und das Mandat der Institution sind gewaltig. Meiner Meinung nach sind der Kampf gegen Straflosigkeit und der Kampf für internationale Gerechtigkeit noch immer neue Entwicklungen, die im Anfangsstadium und im Prozess sind. Ich möchte kurz darlegen, was wir als die vorrangigen Herausforderungen betrachten, denen sich der Strafgerichtshof zurzeit gegenüber sieht. Da ist zum einen die Tatsache, dass der Strafgerichtshof mit seinen 111 Vertragsstaaten noch nicht universal ist. Einige Regionen sind am IStGH bisher noch unterrepräsentiert. Der Nahe Osten, Nordafrika und Asien gehören noch nicht wirklich zum Strafgerichtshof. Natürlich haben auch die Großmächte USA, China und Russland das Römische Statut noch nicht ratifiziert. Wir sind der Auffassung, dass Universalität für uns alle eine vorrangige Aufgabe ist, der wir uns widmen müssen. Sie ist wichtig für die Legitimierung des Strafgerichtshofs. Es ist wichtig sicherzustellen, dass in Zukunft allen gleichermaßen

Gerechtigkeit zuteil wird.

Eine weitere Herausforderung besteht in der Tätigkeit des IStGH selbst. Wir sind, wie ich bereits sagte, unabhängiger Beobachter; unsere Rolle beschränkt sich nicht auf die eines unkritischen Befürworters des IStGH. Im Jahr 2008 veröffentlichte Human Rights Watch einen Bericht, in dem wir die Tätigkeit des IStGH in den ersten fünf Jahren seines Bestehens untersuchten. Natürlich muss die Arbeitsweise des IStGH in einigen Punkten noch verbessert werden. Grundsätzliche und konstruktive Kritik kann den Strafgerichtshof in der Zukunft voranbringen. Der Ausbau der Beratungs- und Hilfsangebote für Opfer ist ein Bereich, die Strafverfolgungsstrategie ein anderer, der in der Zukunft verbessert werden muss.

Eine weitere Schwierigkeit, die wir alle in diesen wenigen Jahren festgestellt haben, besteht darin, dass der Strafgerichtshof nicht in der Lage sein wird, eine große Zahl von Fällen zu verhandeln. Das bedeutet, dass es eine riesige Lücke in der Strafverfolgung geben wird. Was z. B. Kongo betrifft, so wird gegenwärtig gegen drei Personen vor dem IStGH verhandelt. Damit bleibt eine große Zahl verdächtiger Kriegsverbrecher im Kongo auf freiem Fuß. Deshalb ist es wichtig, dass wir darüber nachdenken, wie die Kapazität und die Bereitschaft nationaler Gerichte verbessert werden können, damit diese sich dieser schwersten Verbrechen annehmen können.

Die für eine erfolgreiche Arbeit dieses Strafgerichtshofs absolut erforderliche staatliche Zusammenarbeit ist ebenfalls noch nicht ausreichend entwickelt. Lassen Sie mich z. B. über den Vollzug von Haftbefehlen sprechen. Der Strafgerichtshof hat Haftbefehle gegen Verdächtige an drei Schauplätzen erlassen: Kongo, Darfur und Uganda. Mehrere dieser Haftbefehle, z. B. die gegen die Führer der Lord's Resistance Army in Uganda, sind seit fünf Jahren anhängig. Die vom IStGH gesuchten Personen begehen aber weiterhin Verbrechen gegen Zivilisten. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Staaten alle Anstrengungen unternehmen, um die Urteile des Strafgerichtshofs zu vollstrecken. Wie Sie wissen, hat der Haftbefehl gegen Staatspräsident Al-Bashir bei mehreren afrikanischen sowie arabischen Staatsoberhäuptern zum Teil heftige Gegenreaktionen ausgelöst. Sie haben versucht, seine Legitimität in Frage zu stellen. Es gibt kritische Stimmen, die sagen, dass diese Vorstellung von Gerechtigkeit ein großes Hindernis darstelle und Frieden

nicht mehr möglich sei. Das Verhältnis zwischen Frieden und Gerechtigkeit ist somit ein weiteres Thema, bei dem es heftige Kritik gibt und sich der IStGH Kritikern gegenüber sieht.

Die Überprüfungskonferenz wird eine gute Plattform für inhaltliche Diskussionen über diese Aufgaben bieten.

Wie Sie vielleicht schon erfahren haben, hat die Versammlung der Vertragsstaaten beschlossen, neben Diskussionen über Änderungen des Statuts auch eine sogenannte „Bestandsaufnahme“ in die offizielle Tagesordnung aufzunehmen. In den vier Themen der Bestandsaufnahme werden sich die von mir gerade aufgeführten Aufgaben deutlich widerspiegeln: Folgen für Opfer, das Konzept der Komplementarität zwischen dem IStGH und nationalen Gerichten, Zusammenarbeit sowie Frieden und Gerechtigkeit. Wir hoffen, dass es in Kampala umfangreiche und konstruktive Diskussionen geben wird, die einen Beitrag zur Gestaltung des Völkerstrafrechts in der Zukunft leisten.

Deshalb appellieren wir an alle Vertragsstaaten und insbesondere Deutschland, sich auf die Bestandsaufnahme vorzubereiten und Beiträge dazu zu leisten. Diese Diskussionen können zweifellos nur so gut sein wie die in Kampala abgegebenen Erklärungen. Wir von Human Rights Watch wenden uns auch an Staaten in anderen Teilen der Welt, weil uns sehr daran gelegen ist, dass die Staaten, die Vertragspartner des Strafgerichtshofs sind, möglichst zahlreich in der Debatte in Kampala vertreten sein sollten.

Abschließend möchte ich über Maßnahmen sprechen, mit deren Hilfe wir erreichen können, dass Kampala kein einmaliges Zeichen der Unterstützung für den Strafgerichtshof wird, sondern dass von dort Impulse auch für die Zeit nach der Konferenz ausgehen. Das ließe sich z. B. dadurch bewirken, dass die Staaten sich an der „Verpflichtungsaktion“ beteiligen. In Kampala werden sie die Gelegenheit bekommen, sich zu verpflichten, konkrete Schritte zur Unterstützung des IStGH und des Systems des Römischen Statuts zu unternehmen. Aus unserer Sicht bietet diese Verpflichtungsaktion eine echte Chance, dafür zu sorgen, dass bei der Überprüfungskonferenz konkrete Ergebnisse erzielt werden und dass die Konferenz nicht auf feierliche

Erklärungen beschränkt bleibt, sondern dass das in Kampala Gesagte auch über die Konferenz hinaus Bedeutung hat. Wir hoffen, dass möglichst viele Staaten, darunter auch Deutschland, in Kampala Verpflichtungen eingehen. Solche Verpflichtungserklärungen zu Schwerpunktthemen sollten nach Möglichkeit bereits vor dem 14. Mai angekündigt bzw. veröffentlicht werden. Die Zeit drängt also. Ich möchte einige Beispiele für mögliche Verpflichtungen nennen, die Deutschland im Rahmen der Überprüfungskonferenz eingehen könnte. Wir würden es z. B. begrüßen, wenn Deutschland die Verpflichtung eingehen würde, dem Fonds für Opferentschädigung eine Spende zukommen zu lassen. Die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens mit dem IStGH über die Urteilsvollstreckung wäre ebenfalls ein geeigneter Schritt zur Unterstützung des IStGH und seiner Arbeit. Nicht zuletzt wäre auch die Verpflichtung, die Verfolgung von Kriegsverbrechen durch die entsprechende deutsche Stelle weiterhin mit Nachdruck zu unterstützen, von großer Bedeutung. Die deutsche Verpflichtung, gesuchten Kriegsverbrechern, die hier eventuell Zuflucht suchen, keinen Unterschlupf zu bieten, ist in der Tat ein wichtiger Beitrag, den Deutschland im Kampf um internationale Gerechtigkeit leisten kann.

Abschließend möchte ich sagen, dass wir der festen Überzeugung sind, dass die Überprüfungskonferenz durchaus zu einem Wendepunkt für das Engagement zugunsten des IStGH und der internationalen Gerechtigkeit werden kann. Und es ist wichtig, dass die Vertragsstaaten diese Gelegenheit nutzen. Parlamentarier spielen eine entscheidende Rolle dabei, ihre Regierungen davon zu überzeugen, sich aktiv auf die Überprüfungskonferenz vorzubereiten und daran zu beteiligen. Deshalb begrüßen wir diese aus unserer Sicht sehr wichtige Anhörung und möchten Sie ermutigen, den Dialog mit der Regierung zu Fragen der Vorbereitung auf Kampala fortzusetzen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank Frau Mattioli. Prof. Paech bitte.

Prof. Dr. Norman Paech: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich werde mich auf zwei Punkte beschränken. Einerseits den Punkt des Aggressionsverbrechens, weil er in der Tat, nicht nur in Kampala, der umstrittenste und wichtigste ist, sondern auch hier wohl der strittigste Punkt ist. Ich werde auch noch einen zweiten Punkt, der in Kampala wohl nicht so zentral sein wird, aber hinter dem doch die Fra-

ge der Universalität steht, ansprechen. Ich möchte mich in die Riege der von Prof. Kreß benannten progressiven Völkerrechtler einreihen, indem ich sage, ich habe zwar auch Schwierigkeiten mit dem vorgeschlagenen Kompromiss für einen Tatbestand des Aggressionsverbrechens, aber ich unterstütze vollkommen die Haltung, dass es in Kampala zu einem Kompromiss kommen sollte.

Ich möchte zunächst noch einmal darauf zurückkommen, dass das ein altes Problem ist. Die völkerrechtliche Ächtung des Angriffskriegs gibt es nicht erst seit 1945 sondern bereits seit 1928 im Briand-Kellogg-Pakt, der damals von den maßgeblichen kriegführenden Staaten unterzeichnet und abgeschlossen worden ist. Das ist geltendes Völkerrecht gewesen. 1945 bei den Nürnberger Tribunalen ging es dann darum, dieses auch unter Strafe zu stellen. Dies ist damals zwar formal gelungen. Bis heute hat es aber keine einzige Verurteilung allein wegen Angriffskrieges gegeben, weil man einwandte, dass das ein Tatbestand gewesen sei, den es vorher noch nicht gab und man nicht nachträglich einen Straftatbestand einrichten könne. Insofern war dort das Problem, dass man es nicht angewandt hat. Seit über 60 Jahren bemüht man sich nun darum, das, was völkerrechtlich verboten ist, nämlich Angriffskrieg und Aggression, auch unter Strafe zu stellen. Es sind hier zwei Etappen hervorzuheben. Einmal 1970 mit der berühmten Resolution über die freundschaftlichen Beziehungen der Staaten untereinander und dann die berühmte Aggressionsdefinition von 1974. Dort hat man sehr solide und sehr konkret definiert, was Aggression eigentlich ist. Ich finde es sehr gut, dass der Vorschlag von Lichtenstein, sich mit der materiellen Definition dessen, was Aggression ist, sehr eng an die Vorschriften zu halten, die seit längerer Zeit in der Praxis angewandt werden. Die USA selbst haben sich bei der Begründung ihres „Anti-Terror-Kampfes“ 2001 gegen Afghanistan indirekt auf diese Resolution berufen. Das heißt, wir haben es hier nur mit der jetzt wieder aufgerufenen Etappe zu tun. Etwas, was völkerrechtlich verboten ist, soll nun auch unter Strafe gestellt werden. Das ist schwierig und ich kann verstehen, dass man Zweifel hat, dass das nicht im Rahmen des individuellen Strafrechts geschehen kann. Ich möchte nur daran erinnern: der IStGH steht nicht alleine da. Es gibt auch den Internationalen Gerichtshof und andere Institutionen die sich damit beschäftigen. Die Aufgabe der Friedensstiftung, die vorwiegend dem Sicherheitsrat übertragen ist, wird hier auch weiter ausgedehnt und verlagert auf ein anderes Gericht verlagert.

Es gibt zwei strittige Punkte, die ich kurz ansprechen möchte. Die Gefahr der Politisierung ist meines Erachtens schon dadurch eingeschränkt worden, dass gesagt wurde, es gehe nur um schwerwiegende Verstöße und eindeutige Verletzungen. Was das im Einzelnen bedeutet, sollte dem Gericht überlassen bleiben. Ich habe eine kleine Differenz zu Prof. Kreß, der sagte, die humanitäre Intervention sei beispielsweise ausgeschlossen. Ich hoffe, dass das nicht der Fall sein wird und dass das Gericht, wenn es denn diesen Tatbestand erhält, sich durchaus darüber Gedanken macht, ob alle jene Tatbestände – es gibt ja nicht nur die humanitäre Intervention, sondern beispielsweise auch eine Intervention auf der Basis von „Responsibility to protect“ oder einer präventiven Verteidigung, alles Interventionen ohne Mandat des Sicherheitsrats – nicht auch manifeste Verletzungen des Völkerrechts und des Strafvölkerrechts sind. Ich würde nicht bestreiten, dass die Bombardierung Jugoslawiens eine manifeste Verletzung des Völkerrechts war. Es gab dort weder ein Verteidigungsrecht noch ein Mandat des Sicherheitsrates. Es kann natürlich jedes Gericht selber darüber entscheiden, aber ich bin der Überzeugung, die humanitäre Intervention sollte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Durch die Beihilfe im Falle des Irakkrieges könnte meiner Meinung nach auch die Bundesrepublik in den Fokus des Gerichtshofes kommen. Bei einem Völkerrechtsverstoß sollte auch derjenige bestraft werden, der entweder anstiftet, Beihilfe leistet oder mitwirkt. Es ist egal, ob dies die Bundesrepublik ist, Frankreich, England oder wer auch immer. Es ist die Aufgabe dieses Gerichts, Frieden zu stiften und auch präventiv zu wirken.

In Bezug auf die Rolle des Sicherheitsrates bin ich mit Ihnen völlig einverstanden. Es geht nicht an, dass der Sicherheitsrat ein Monopol in der Bestimmung dessen, was Angriffskrieg ist, haben soll und dass davon die Rechtsprechung des Gerichtes abhängig sein sollte. Dann wüssten wir, wer niemals vor Gericht kommt, denn das werden die zentralen Mächte im Sicherheitsrat nie zulassen. Gleichzeitig kann man den Sicherheitsrat auch nicht vollständig aus der Verantwortung entlassen. Deshalb plädiere ich dafür, dass, wenn es im Sicherheitsrat zu keiner Entscheidung kommt, das Gericht darüber zu entscheiden hat, ob es anklagt. Es könnte dies auf eigene Faust oder beispielsweise mit einem Votum der Generalversammlung tun. Eines muss jedoch klar sein: wenn der Sicherheitsrat, so wie es wohl Frankreich, Großbritannien und auch die USA wollen, hier die alleinige oder letzte Entscheidung hat, dann kann man diesen Tatbestand einpacken und nach Hause gehen. Meine Empfehlung ist in

diesem Falle, dass die Bundesregierung auf dem Weg, den sie bei der Einrichtung dieses Gerichtes sehr fortschrittlich gegangen ist, konsequent weitergehen soll und diesem noch letzten offenen Tatbestand des Aggressionsverbrechens eine Bahn brechen soll. Sie darf und nicht davor zurückschrecken soll, wenn Frankreich, Großbritannien und die USA dagegen stimmen, sondern dass sie mit der – meines Erachtens – gesicherten Mehrheit unter den Staaten dafür zu stimmen.

Die Frage der Universalität ist nicht nur die Frage, wie viele Staaten dort sind, auch nicht welche Verbrechen dort geahndet werden, sondern es ist auch die Frage, welche Täter vor Gericht gestellt werden. Herr Koenigs hat am Anfang Jackson zitiert. Auch ich möchte Jackson zitieren, er war der Chefankläger der USA 1945 bei den Nürnberger Tribunalen. Er sagte folgendes: „Wir dürfen niemals vergessen, dass nach dem gleichen Maß, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen von der Geschichte gemessen werden. Diesen Angeklagten einen vergifteten Becher reichen, bedeutet, ihn an unsere eigenen Lippen zu bringen.“ Das heißt, er war ganz klar davon überzeugt, dieses Projekt internationaler Strafgerichtsbarkeit werde nur dann gelingen, wenn die damaligen Ankläger auch bereit waren, Anklagen gegen sich entgegenzunehmen und die Konsequenzen zu ziehen. Dieses ist in den vergangenen Jahren, auch bei den Tribunalen die eingerichtet worden sind, nicht beachtet worden. Ich will nur an das Jugoslawien-Tribunal erinnern, wo zwar geprüft wurde, ob die NATO Kriegsverbrechen begangen hat, aber die Anklägerin seinerzeit gesagt hat, sie könne das nicht feststellen, obwohl es ganz eindeutig war, dass auch die NATO dort zivile Einrichtungen bombardiert hat. Hier wurde zum ersten Mal wieder das laut, was 1945 schon einmal laut wurde, nämlich der Vorwurf die Frage der Siegerjustiz. Glauben Sie eigentlich, dass es in Afghanistan, im Irakkrieg und auch in Gaza keine Kriegsverbrechen von den Staaten gegeben hat, die darin involviert waren? Es ist aber bisher keine Anklage eingereicht worden. Der Goldstone-Report, der sehr deutlich Vermutungen oder besser Tatsachen präsentiert, ist bis heute nicht vor den Gerichtshof und auch nicht vor den Sicherheitsrat gelangt. Man muss nicht nur auf die anderen Staaten gucken, sondern muss auch auf die eigene Regierung schauen. Die Bundesregierung hat es bisher verfehlt, ihren Weg, den sie mit dem Internationalen Strafgerichtshof gehen wollte, auch wirklich konsequent weiterzugehen. Frau Mattioli Zeltner hat sehr deutlich gesagt, dass es im Augenblick aktuell fünf Fälle vor dem Internationalen Strafgerichtshof gibt: Kongo, Uganda, Sudan, Zentralafri-

kanische Republik und Kenia. Es gibt 13 Haftbefehle, alle gegen Afrikaner. Es gibt derzeit zwei Verfahren. Es gehört wenig Empathie dazu, sich vorzustellen, dass diejenigen, die jetzt zustimmen sollen, dies auch gegen sich gelten lassen müssen, denn sonst ist dies bisher nicht anderes, als ein Internationaler Strafgerichtshof zur Aburteilung von Verbrechen in Afrika. Dieses ist wirklich etwas, das mit dem Konzept der Universalität nicht vereinbar ist.

Der Vorsitzende: Vielen Dank Prof. Paech. Ich rufe nun Prof. Zimmermann auf.

Prof. Dr. Andreas Zimmermann: Sehr verehrter Herr Vorsitzender, mein Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Vorlage des umfangreichen Fragenkatalogs, der es mir, nicht zuletzt dank der Mithilfe meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Frau Eva Linde, erlaubt hat, viele Fragen bereits vorab abzuarbeiten.

Ich möchte mich daher nunmehr auf die konkreten Fragen konzentrieren, die in Kampala auf den Tisch kommen werden, nämlich bestimmte in Bürgerkriegen anwendbare Kriegsverbrechenstatbestände einerseits und sodann das Aggressionsverbrechen andererseits.

Zunächst zu den Kriegsverbrechen im Bürgerkrieg. Hier liegt ein belgischer Vorschlag auf dem Tisch, welcher den Einsatz bestimmter Waffen wie giftiger Stoffe, Gase und Dumdum-Geschosse in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, also in Bürgerkriegen, zu pönalisieren sucht. Das ist extrem wichtig, denn die meisten bewaffneten Konflikte sind heute Bürgerkriege, die mit grausamsten Mitteln durchgeführt werden. Insoweit gibt es einen weitgehenden, zu begrüßenden Konsens in der Staatengemeinschaft, dass das Statut hier erweitert werden soll, was zudem auch in Übereinstimmung mit geltendem Völkergewohnheitsrecht steht. Auch die Bundesregierung unterstützt das, was sehr positiv ist.

Zum anderen ist Gegenstand der Überprüfungskonferenz die sogenannte *opting out*-Regelung des Art. 124, also die Möglichkeit einer Vertragspartei für sieben Jahre die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Kriegsverbrechen auszuschließen. Damals in Rom war die fragliche Regelung heillos umstritten. Von 111 Vertragspartnern haben jedoch nur zwei Staaten eine solche Erklärung abgegeben. Zudem hat Frankreich

seine Erklärung bereits zurückgezogen und die Erklärung Kolumbiens wird sich auf absehbare Zeit durch Zeitablauf erledigen. Daher glaube ich auch, dass es in Kampala letztlich nicht so sehr darauf ankommt, ob man Art. 124 streicht oder nicht.

Damit sind wir beim Aggressionsverbrechen und der heute wohl wichtigsten Frage. Ich verstehe meine heutige Aufgabe dabei so, dass es nicht gilt völkerrechtliche Wunschvorstellungen zu skizzieren, sondern Chancen und Risiken einer solchen Änderung des Statuts aufzuzeichnen. Dazu bedarf es auch des Blickes auf Details, denn der Teufel steckt nun einmal im Detail. Dabei gilt es ferner zu beachten, dass es nicht um symbolische Gesetzgebung geht - das müssen wir wissen - sondern dass es darum geht, konkrete Personen gegebenenfalls lebenslänglich ins Gefängnis zu bringen. Das muss man wollen, wenn man das Verbrechen der Aggression in das Statut aufnimmt.

Es ist zunächst unstrittig, dass das Aggressionsverbrechen heute bereits strafbar ist. Es geht daher vorliegend nur um die Frage, ob der ICC hier und heute das geeignete Forum ist, um das Aggressionsverbrechen abzuurteilen oder ob wir nicht umgekehrt den ICC damit möglicherweise politisch überfordern würden.

Es ist vielfach auf die Resolution 3314 der Generalversammlung - Definition of Aggression - Bezug genommen worden. Man muss jedoch beachten, dass diese Definition damals nur Angriffskriege (wars of aggression), sehr eng als Verbrechen bezeichnete, nicht aber alle Aggressionshandlungen. Insofern geht die nunmehr vorgeschlagene Definition über Resolution 3314 deutlich hinaus.

Ferner würde jede Aggression und jede Feststellung einer Aggression durch den ICC *zwangsläufig*, wenn auch nur implizit, die Verantwortlichkeit des dahinterstehenden Staates feststellen. Das unterscheidet das Aggressionsverbrechen sehr wohl von anderen Verbrechen. Denken Sie nur etwa an den Fall Srebrenica. Insofern ist es wiederholt zu Verurteilungen von einzelnen Personen wegen Völkermordes gekommen. Gleichzeitig hat jedoch der IGH festgestellt, dass *kein Staat* völkerrechtlich verantwortlich für den Völkermord in Srebrenica ist, auch nicht die Bundesrepublik Jugoslawien.

Eine solche Differenzierung zwischen individueller Strafbarkeit einerseits und Staatenverantwortlichkeit andererseits ist jedoch beim Aggressionsverbrechen nicht denkbar. Damit sind wir jetzt bei der Schwellenproblematik. Wir haben heute von Prof. Kreß gehört, dass es im Fall des Kosovo und im Fall des Irak 2003 eindeutig nicht zu einer *manifest violation* der Satzung der Vereinten Nationen im Sinne der vorgeschlagenen Schwellenklausel gekommen sei.

Umgekehrt hat Prof. Paech ausgeführt, dass es im Kosovo wahrscheinlich zu einer solchen *manifest violation* gekommen sei und im Irak 2003 ganz sicher.

Damit würden die Vertragsstaaten dem Gerichtshof die Entscheidung der Frage zuweisen, ob es sich in solchen strittigen Fällen um eine *manifest violation* handelt – eine Frage, die offenbar selbst im Kollegenkreis nicht evident ist. Wollen wir wirklich, dass der Gerichtshof über diese offenbar umstrittene Frage entscheiden soll?

Wenn man aber sagen würde, auch im Fall Irak 2003 liege keine *manifest violation* vor, dann muss man sich fragen, was es dann bringt, wenn selbst aus meiner Sicht relativ deutliche Verstöße gegen das völkerrechtliche Gewaltverbrechen *per se* aus der Definition herausgenommen werden. Dann würde nicht viel übrig bleiben.

Darüber hinaus ergibt sich das weitere Problem, dass der Gerichtshof, so ähnlich wie das Bundesverwaltungsgericht es getan hat, in einem *obiter dictum* ausführen könnte, in einer Konstellation wie dem Irak-Krieg 2003 liege zwar keine *manifest violation* vor, immerhin aber ein deutlicher Verstoß gegen die Charta. Oder der Gerichtshof würde in einer Konstellation wie im Kosovo nach Erhebung einer Anklage durch die Anklagebehörde zwar eine *manifest violation* verneinen, dann aber doch in der Einstellungsverfügung der Vorverfahrenskammer Aussagen zu einem ‚normalen‘ einfachen Völkerrechtsverstoß machen. Es darf bestritten werden, ob dies aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland so gewollt sein kann.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die damalige Bundesregierung im Jahr 2008 als sie sich nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterworfen hat, alle Fragen des Einsatzes militärischer Gewalt von der Zuständigkeit des IGH ausgenommen hat - offenbar weil man

glaubte solche Fragen seien nicht für eine richterliche Entscheidung geeignet. Genau dies, entweder im Hinblick auf *manifest violations* der Charta oder *obiter dictum* auch auf andere Verstöße, würden wir aber möglicherweise jetzt herbeiführen.

Auf die Frage der Beteiligungsproblematik hatte Prof. Paech bereits hingewiesen. Sie finden dazu auch Ausführungen in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Dies führt mich zur nächsten Frage, nämlich zur Rolle des Sicherheitsrates.

Zunächst eine Vorbemerkung dazu. Prof. Kreß sagt, wenn ich ihn richtig verstanden habe, wir müssen das Jurisdiktionsregime eng führen. Der Gerichtshof solle nur dann zuständig sein, wenn sowohl der Täterstaat als auch der Opferstaat Vertragspartei geworden ist. Wenn das so ist, dann ist der Anwendungsbereich natürlich sehr gering. Das würde im Fall Irak voraussetzen, dass die USA bzw. das Vereinigte Königreich, Polen und die anderen beteiligten Staaten ihrerseits die entsprechende Vertragsänderung ratifiziert haben. Damit liefe aber der Straftatbestand in vielen Fällen leer.

Es mag sein, dass wir den Sicherheitsrat nicht mögen. Ich mag ihn auch nicht sonderlich, jedenfalls nicht in seiner derzeitigen Zusammensetzung. Aber er existiert, so wie er ist und er existiert mit seiner Hauptverantwortlichkeit für den Frieden und die internationale Sicherheit nach Kapitel VII der Charta. Wir müssen prüfen, ob wir nicht durch eine Umgehung des Sicherheitsrates das System der kollektiven Sicherheit nach Kapitel VII der Charta in Frage stellen.

Ich weise insoweit auf den Fall Behrami und Saramati des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hin. Das ist zunächst auf den ersten Blick ein fernliegender Fall. Hier ging es um die Frage, ob nicht Klagen gegen truppenstellende Staaten von KFOR im Kosovo zulässig sein könnten. Der Straßburger Menschenrechtsgerichtshof verneinte dies mit der folgenden Begründung, die im übrigen nicht zuletzt von der Bundesregierung so vorgetragen worden war: wenn man überprüfen würde, ob Deutschland, Norwegen und andere Staaten gegen die EMRK verstoßen hätten würde man implizit die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsrates in Frage stellen. Deswegen hat sich der EGMR geweigert hier eine gerichtliche Überprüfung vorzuneh-

men und hat dem Sicherheitsrat seine Prärogativen belassen. Es steht zu befürchten, dass wir, wenn wir den Sicherheitsrat nicht in das Statut einbinden würden, die Rolle des Sicherheitsrates für Aggressionshandlungen insgesamt in Frage stellen würden. Ich weise abschließend noch auf drei rechtspolitische Überlegungen hin.

1. Wir haben bislang keinen EU-Konsens zur künftigen Rolle des Sicherheitsrats. Es sind nicht nur die P2, nicht nur Frankreich und das Vereinigte Königreich sondern auch andere EU-Staaten, die eine Rolle des Sicherheitsrates für unabdingbar halten. Soweit ich weiß, läuft das quer Beet zwischen altem und neuem Europa. Man muss sich daher fragen, ob es dann sinnvoll ist gegen EU-Partner zu einer Abstimmung zu kommen.

2. Es ist viel über den Fall Bashir gesprochen worden. Die Zuständigkeit des IStGH im Fall Bashir beruht einzig und allein auf der Überweisung durch den Sicherheitsrat. Ohne Sicherheitsrat würde es die Anklage gegen Bashir nicht geben. Die etwas positive Neutralität des Sicherheitsrates ist ein hohes Gut für mich um im Zweifelsfall eine Überweisung durch den Sicherheitsrat nach Kapitel VII zu ermöglichen. Man muss sich immer fragen wie wir die mögliche erweiterte Rolle des IStGH beim Aggressionsverbrechen gegenüber einer vielleicht noch stärkeren Skepsis bei einzelnen Mitgliedern des Sicherheitsrates gegenüber dem IStGH abwägen. Ich denke dabei an die Haltung Russland, Chinas und der USA zum Gerichtshof.

3. Ich hatte in meiner schriftlichen Ausführung darauf hingewiesen, dass auch Palästina eine Erklärung nach Art. 12 Abs. 3 des Statuts abgegeben hat. Dies geschah mit der These, Palästina sei ein Staat und könne daher die Zuständigkeit für Verbrechen auf dem Gebiet von Palästina begründen. Das ist in der Sache eher fernliegend. Palästina ist jedenfalls derzeit (noch) kein Staat; damit läuft die Erklärung ins Leere. Wenn es aber so sein sollte, dass der Staatsanwalt, wofür vielleicht manches spricht, die Erklärung ernst nimmt und sagt, dass man das anders auslegen muss und diese Überweisung durch Palästina für wirksam hielte hätten wir plötzlich eine Zuständigkeit des Gerichtshofs für den gesamten Nahost-Konflikt mit allen politischen Folgen, die sich daraus ergeben könnten. Was das für den Gerichtshof bei seinem derzeitigen Entwicklungsstand bedeuten würde, mag man sich gar nicht vor Augen führen – zumal wenn es auf einer ganz wackeligen rechtlichen Grundlage erfolgt. Diese Ge-

fahren gilt es zu berücksichtigen, wenn man darüber nachdenkt, welche Chancen und welche Risiken entstehen, wenn wir den IStGH mit diesem hochpolitischen Verbrechen des Angriffskrieges, welches sowieso schon nach materiellem Völkerge-wohnheitsrecht strafbar ist, befassen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank Prof. Zimmermann. Ich bedanke mich auch für ihre zur Anhörung angefertigte sehr ausführliche schriftliche Stellungnahme, die ich dem Publikum bei Bedarf auch gerne zur Verfügung stelle.

Wir haben nun die erste Fragerunde erreicht. Ich möchte mit einer Frage beginnen, die meines Erachtens etwas zu kurz gekommen ist. Wie kann es gelingen, die Rolle der Opfer zu stärken und auch den Zeugenschutz zu verbessern. Ich glaube, dort könnten die Staaten mehr tun. Welche Vorschläge gibt es dazu?

Ich rufe nun als Ersten Abg. Frieser auf.

Abg. Michael Frieser: Herzlichen Dank für die Mühe und Beantwortung der Fragen, auch wenn es sehr kurzfristig für Sie war. Es bedarf wirklicher Fachleute, um zum Zentrum der Fragestellung vorzudringen. Es ist selten der Fall, dass eine internationale Gemeinschaft die Möglichkeit hat, das Völkerstrafrecht ein Stück weiterzuentwickeln. Deshalb finde ich es entscheidend, dass wir diese Chance mit Nachdruck verfolgen. Natürlich haben Sie uns, wie so oft, auch ein Stück weit ratlos zurückgelassen, denn der Bogen reicht von ganz besonders großer Vorsicht bis hin zu der Feststellung „es muss doch letztendlich möglich sein“. Ich will mich deshalb auf eine kurze Nachfrage zum Begriff Aggression und vor allem zur Definition des Themas Aggressionshandlung beschränken. Wir haben dort zwei große Fragegruppen: Das eine ist die Definition selber, also eher eine materielle Frage, und das andere ist die Durchsetzung im Kampala-Prozess und wie kommt man damit weiter. Wir wissen, dass Recht immer nur trägt, wenn es durchsetzbar und glaubwürdig ist. Daher gibt es die Idee und den Willen, es mit einem neuen Institut zur Frage des Völkerstrafrechts durchzusetzen.

Herr Prof. Klein, Sie haben am Anfang Ihrer Ausführungen richtig gesagt, dass es immer ein Spannungsverhältnis zwischen nationalen Interessen und dem gemein-

schaftlichen Konsens gibt, also was man gemeinschaftlich durchsetzen kann und was allen nützt. Das ist allerdings auch immer begleitet von der Frage, was die eigenen nationalen Interessen in diesem Prozess sind. Die entscheidende Frage ist für mich, ob Sie aus ihrer Erfahrung heraus eine unterschiedliche Definition des Aggressionsbegriffes sehen. Manchmal scheint es mir so zu sein, dass in den Verhandlungen deutlich wird, dass es jeweils unterschiedliche Sichtweisen im Hinblick auf die Frage dieses Begriffes gibt und dass man auf diesen Verhandlungswegen darauf auch Rücksicht nehmen müsste. Daher erbitte ich Ihren Ratschlag, ob in den Verhandlungen – ob in Kampala oder im Vorfeld – darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob es unterschiedliche Einschätzungen auf dem internationalen Parkett gibt.

Herr Prof. Kreß, natürlich hat auch die Frage der strafrechtlichen Verfolgung immer etwas damit zu tun, wie der Tatbestand der Aggression aussieht, und Sie haben richtiger Weise darauf hingewiesen, dass eine völkerrechtswidrige Feststellung immer einen Akt voraussetzt. Außerdem interessiert mich, wie das vorgeschlagene Konsensmodell von einem zeitlichen Ablauf her aussehen könnte.

Abg. Christoph Strässer: Herzlichen Dank für die sehr interessanten und spannenden Vorträge, die gezeigt haben, dass Völkerrecht und die Auseinandersetzung damit nicht langweilig sein muss. Mich interessiert die Frage der Übertragung des Verbots bestimmter Waffensysteme auf nichtinternationale, bewaffnete Konflikte. Ich möchte auch Fragen nach dem Aggressionstatbestand stellen. Ich habe den Eindruck, dass es einen Vorschlag gibt, der eine Voraussetzung für einen Konsens erfüllt. Dieser wurde abgeleitet aus der Resolution 3314, aber auch angeleitet durch die verschiedensten Konferenzen und Vorbereitungsgespräche, an denen einige von Ihnen teilgenommen haben. Herr Prof. Kreß, hier würde mich Ihre Einschätzung interessieren. Wenn ich das richtig im Kopf habe, würde eine Veränderung des Statuts auch eine 7/8-Mehrheit voraussetzen. Es sei denn, man würde nur die Staaten aufnehmen, die letztendlich auch ratifiziert haben. Das wäre dann, aus meiner Sicht, eine Drei-Klassen-Gesellschaft, die hier entstehen würde. Ist wirklich eine realistische Mehrheitsperspektive für eine Akzeptanz eines Aggressionstatbestandes, so wie er jetzt vorliegt, möglich? Die zweite Frage in diesem Zusammenhang ist etwas grundsätzlicher und ich hoffe hier nicht falsch verstanden zu werden, aber es ist auch etwas polemisch, was ich fragen möchte. Wenn man im Vorfeld dieser Konferenz die

Aufnahme dieses vierten Tatbestandes so hoch hängt, aber auf der anderen Seite die Perspektive für eine letztendliche Realisierung auf dieser Konferenz sehr gering ist, schadet man dann nicht insgesamt der ganzen Diskussion? Was hat die Unterzeichnerstaaten „geritten“, diesen Tatbestand mit aufzunehmen? Es war ja offenbar eine völkerrechtlich und auch politisch gewollte Entwicklung. Wäre es für die Arbeit und für die zukünftigen Debatten nicht ehrlicher zu sagen, dass das Statut dahin gehend geändert wird, dass dieser Tatbestand herausgenommen wird? Diesen dort als Überschrift stehen zu lassen und ihn nicht mit einem konkreten Inhalt, Sachverhalt oder Verfahren anzufüllen, glaube ich, täte der Debatte um den IStGH in der gesamten Auseinandersetzung letztendlich nicht gut.

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Rolle des Sicherheitsrates. Wir haben im Moment zwei Möglichkeiten der Intervention des IStGH, zum einen die eigenständige Kompetenz bei den Vertragsstaaten und zum anderen die Überweisung durch Entscheidungen des Weltsicherheitsrates. Zu der eigenständigen Kompetenz hätte ich gerne die Meinung von Herrn Prof. Paech gehört. Sie sagten, dass von den 111 Vertragsstaaten 33, und damit die größte Gruppe, afrikanische Staaten seien. Die Zusammensetzung des Gericht, wenn es in eigener Kompetenz aktiv werden kann, ist nicht abhängig von Entscheidungen des Weltsicherheitsrates, der USA oder wem auch immer. Da würde mich die Frage interessieren, ob Sie sagen würden, die Vorgehensweise der letzten sieben Jahre ist geprägt von politischen Entscheidungen ausschließlich zu Lasten Afrikas. Ich sehe das eher nicht. Was jedoch den Weltsicherheitsrat anbelangt, habe ich große Bauchschmerzen. Wenn man die Zustimmung des Weltsicherheitsrates oder dessen Erklärung, dass eine Aggressionshandlung eines Staates vorliegt, zur Voraussetzung für ein Eingreifen des Strafgerichtshofes macht, ist eine Hürde bzw. ein Filter, der diesen Tatbestand, aus meiner Sicht, an vielen Punkten ins Leere laufen lässt. Für mich stellt sich die Frage, Herr Prof. Zimmermann, ob das Außenvorlassen des Sicherheitsrates an dieser Stelle die Lage wirklich so komplett verändern würde.

Meine letzte Frage bezieht sich auf den Fall Bashir. Wir haben im Ausschuss oft darüber diskutiert und die Meinung war generell so, dass man es für richtig hielt, dass gegen einen amtierenden Staatschef ein solches Verfahren eingeleitet wird. Ich habe allerdings den Eindruck, dass der Weltsicherheitsrat sich durch die Inanspruchnahme

des Gerichtshofs eines politischen Problems entledigt hat. Er hat die Entscheidung getroffen, es solle ermittelt werden und danach lässt er den Gerichtshof alleine und stellt ihm nicht die ausreichenden Instrumentarien zur Verfügung, um dies letztendlich politisch und völkerrechtlich durchzusetzen. Daher abschließend meine Frage an Herrn Prof. Kaul, ob Sie dieser Meinung zustimmen.

Abg. Marina Schuster: Ich bin sehr froh, dass diese Anhörung stattfindet. Es ist mehrmals deutlich gemacht worden, auch von den Gutachern, dass die Konferenz in Kampala große Bedeutung hat und versucht werden soll, konkret etwas zu erreichen. Ich darf ankündigen, dass nicht nur Parlamentarier genau verfolgt werden, wie es dort ausgeht, sondern dass auch der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Markus Löning, in Kampala sein wird, um zu verdeutlichen, wie wichtig das Anliegen ist.

Wir haben unserem Koalitionsvertrag ganz klar das Ziel auf die Fahnen geschrieben, Strafbarkeitslücken zu schließen. Dazu gehört natürlich nicht nur der ICC, sondern es geht auch darum, die Menschenrechtssysteme und den Kampf gegen die Straflosigkeit zu verstärken. Daher ist es ganz wichtig, dass wir uns im Detail auch mit diesem Sachverhalt beschäftigen. Es gibt drei Punkte, die bei der Konferenz behandelt werden. Zum einen die Frage, was die Weiterentwicklung des Textes aus dem Rom Statut betrifft. Zum anderen die personelle, institutionelle Entwicklung und der letzte Punkt ist die Frage der politischen Unterstützung.

Ich möchte mit dem Hauptthema der Konferenz beginnen, dem Aggressionstatbestand. Mich wundert es nicht, dass es dazu sehr dezidierte und unterschiedliche Meinungen gibt, denn es ist natürlich ein sehr komplexes Unterfangen, wie man dies in eine Definition „gießt“. Gleichwohl glaube ich aber, dass Deutschland eine besondere Verpflichtung zukommt, denn wir waren es, die diesen Punkt mit der Konferenz eingebracht haben. Es ist wichtig, dass es nicht nur hierbei bleibt, sondern dass dieser Tatbestand auch justiziabel wird.

Nun zum Sicherheitsrat und zur Stellung die er hat und die er im Rahmen dieses Verfahrens bekommen soll. Ich glaube, einhellig gehört zu haben, dass eine Monopolstellung des Sicherheitsrates abgelehnt wird. Das kann man auch nur unterstüt-

zen, denn wir wissen alle, wie die Situation im Sicherheitsrat ist und wir wissen auch, realistischer Weise, wie wenige Chancen es auf Reform gibt. Es gibt verschiedene Alternativen und hier geht meine erste Frage an Prof. Zimmermann. Sie kommen ja wie die Bundesregierung zu dem Schluss, dass es eine Monopolstellung des Sicherheitsrates nicht geben kann, sonst würde man die Rechtsprechung einem politischen Organ unterordnen. Sie bevorzugen die Option 3, also die Generalversammlung zu beauftragen, falls der Sicherheitsrat nicht innerhalb von sechs Monaten entscheidet. Es gibt aber noch die Option 4, wonach in dem Fall der ICC entscheiden soll. Mich würde interessieren, wieso Sie nicht für den ICC, sondern für die Generalversammlung sind?

Der zweite Bereich betrifft das, was Herr Prof. Klein erwähnt hat. Sie waren ja sehr skeptisch, inwieweit dieser Tatbestand einen Beitrag zur Friedenssicherung leisten kann. Wir können nicht verlangen, dass der ICC der einzige Garant für die Friedenssicherung ist, denn das Wesentliche ist, dass die politische Unterstützung von den Staaten da ist und dass mehr Vertragsstaaten dazu kommen. Es ist wichtig, dass es verschiedene Instrumente gibt, dazu zählt auch die Krisen- und die Konfliktprävention. Insofern kann man die ganze Verantwortung nicht nur auf diesen Tatbestand legen. Hier würde mich eine Spezifizierung von Prof. Klein interessieren.

Der letzte Punkt betrifft Prof. Kreß. Sie haben sehr deutlich gemacht, wie die Verhandlungslinie von Frankreich und Großbritannien im derzeitigen Moment ist. Prof. Zimmermann hat die Frage aufgeworfen, ob es gut sei, wenn man sich in der EU uneinig ist. Die Frage ist, ob Deutschland nicht versuchen sollte, gerade weil Großbritannien und Frankreich noch große Bedenken haben, eine wichtige Rolle als Motor und Mediator zu spielen. Daher würde mich konkret interessieren, wie Sie die Rolle Deutschlands in diesem Umfang bewerten?

Abg. Annette Groth: Es hat sich mal wieder gezeigt, und ich bin Soziologin und keine Juristin, dass, wenn man vier Juristen fragt, man vier verschiedene Einschätzungen und divergierende Meinungen, was Kriegsverbrechen, Aggressionstatbestand angeht, bekommt. Ich habe da feste Meinungen, z. B. zu Kriegsverbrechen in Gaza und zum Goldstone Bericht, den ich sehr intensiv studiert habe. Dort gibt es für mich überhaupt nichts zu interpretieren. So ist das auch in Afghanistan, im Irak, im Sudan

und vielen anderen Ländern.

Ich habe zwei Fragen, eine an Prof. Klein. Ich habe mit großem Interesse Ihre schriftliche Stellungnahme gelesen. Sie haben vorhin, für mein Dafürhalten, etwas nebulöse Andeutungen in Richtung Gerechtigkeit gemacht. Ich habe das so verstanden, dass man Gerechtigkeit ab und zu etwas abstufen müsse. Dies könnte man auch bei Frieden oder anderen ethischen Grundlagen festlegen, um politisch oder strafrechtlich etwas durchzusetzen. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie gefragt, inwieweit innerstaatliche Amnestien hingenommen werden und Menschenrechtsverletzer straflos gestellt werden könnten, um eine befriedende politische Lösung zu erreichen. Ich habe da, ehrlich gesagt, eine andere Auffassung. Ich sage immer, Menschenrechtsverletzungen muss man bestrafen, denn sonst schützen wir die Täter. Dazu hätte ich gerne eine kurze Klarstellung.

An Prof. Paech habe ich eine Frage zu Afghanistan. Sie wissen alle, dass die Fraktion DIE LINKE sich mit diesem Thema intensiv beschäftigt. In Bezug auf den Kundus-Vorfall würde ich gerne wissen, wie Sie die Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft gegen Oberst Klein beurteilen. Wenn Sie einerseits das Weltrechtsprinzip zur Bestrafung von Kriegsverbrechen zugrunde legen, andererseits das nationale Strafrecht zur Bestrafung von Mord, Totschlag usw. wäre nach dieser Einstellung durch die Bundesstaatsanwaltschaft eine Anklage vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag überhaupt möglich?

Abg. Ingrid Hönlinger: Ich stelle meine Frage gleich an den Mann aus der Praxis, Richter Kaul. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, finden Sie es problematisch, eine Einschätzung des Sicherheitsrats für den Tatbestand der Aggression vorauszusetzen. Mich interessiert, wie Sie als Praktiker, als Richter, die Einwände einschätzen, die jetzt vorgebracht worden sind? Für wie sinnvoll Sie es trotzdem erachten, zu sagen, man brauche keine Vorabentscheidung des Sicherheitsrats?

Auch meine zweite Frage geht an Sie und gleichzeitig an Prof. Zimmermann. Art. 8, Kriegsverbrechen, dient ja dem Schutz der Zivilbevölkerung. Daher würde mich interessieren, wie sinnvoll finden Sie es, dass der Tatbestand auch ausgeweitet wird auf innerstaatliche, interne bewaffnete Konflikte ohne staatliche Beteiligung?

Meine dritte Frage richtet sich an Frau Mattioli. Sie haben über die Field offices gesprochen. Mich interessiert, welche konkrete Arbeit dort verrichtet wird und welches Ziel die Field offices haben. Welche Unterschiede gibt es in Bezug auf das Zeugenschutzprogramm des Internationalen Strafgerichtshofs zu den Ad hoc-Tribunalen in Jugoslawien und Ruanda? Wo könnte man dieses Zeugenschutzprogramm verbessern?

Der Vorsitzende: Dies war die erste Runde mit zahlreichen Fragen. Ich möchte Sie trotzdem bitten, nur einige Frage davon, in Form von fünf minütigen Statements, zu beantworten. Danach können wir noch eine weitere Runde eröffnen.

Richter Hans-Peter Kaul: Ich werde nur auf wenige Fragen eingehen, da ich zu Einzelfragen des Aggressionsverbrechens und den Vorschlägen, wie sie uns jetzt vorliegen, keine Stellungnahme abgebe. Ich habe lediglich gesagt, dass es aus meiner Sicht als deutscher Staatsbürger folgerichtig und konsequent wäre, wenn dieses Verbrechen in Zukunft strafbar gemacht wird. Daran liegt mir.

Ich möchte die Frage von Abg. Hönlinger beantworten. Die verschiedenen Einwände gegen eine Monopolrolle des Sicherheitsrates möchte ich nicht bewerten. Ich sage nur, dass aus meiner Sicht, der Vorschlag, dem Sicherheitsrat das Monopol bei der Feststellung des Aggressionsverbrechens zu belassen, keinerlei realistische Chancen hat, irgendeine Mehrheit zu finden.

Zur Frage des Vorsitzenden, wie der Gerichtshof auch zukünftig die Rolle der Opfer stärken kann. Wir sind das erste Gericht, welches eine Opferbeteiligung am Verfahren vorsieht und welches Entschädigungszahlungen an Opfer nach Abschluss des Hauptverfahrens vorsieht. In diesem Bereich hat der Gerichtshof Pionierarbeit geleistet. Wir haben bis heute ca. 900 afrikanische Verbrechensopfer als solche und als Verfahrensbeteiligte anerkannt. Ca. 400 Opfer, die meistens auch Zeugen sind, sind in Zeugen- und Opferschutzprogramme in den jeweiligen Staaten einbezogen. Sie müssen sich die praktischen Schwierigkeiten vorstellen, wie man 400 Menschen in Uganda, Kongo und in anderen Staaten vor dem Zugriff von Kräften, die mit den Straftätern verbunden sind, schützen kann. Das erfordert einen hohen Aufwand, viel Personal und Geld. Der Strafgerichtshof hat auch bei der so genannten „outreach-

Arbeit“ sehr viel Pionierarbeit geleistet und es scheitert dann einfach immer wieder an den geringen Mitteln, die vorhanden sind. Bei einer Konferenz am Montag habe ich gesagt, wenn in Kampala ein Beschluss zustande käme, dass mehr Mittel für die Opferarbeit zur Verfügung gestellt wird, dann wäre das hervorragend.

Ich gehe dann noch auf die Frage von Abg. Schuster ein. Hier bestätige ich, dass es die Gefahr gibt, dass der Gerichtshof als eine Institution verstanden, instrumentalisiert und vielleicht sogar missbraucht wird, auf die man Probleme abwälzen kann, mit denen man selbst nicht fertig wird oder fertig werden will. Diese Gefahr hat man schon 1998 gesehen. Der damalige Außenminister Kinkel hat in einer Presseerklärung, die mir noch sehr gut im Gedächtnis ist, gesagt: „Wir wollen keine Alibi-Institution und wir wollen keine Sündenbock-Institution, auf die man Sachen abwälzen kann, mit denen man nicht fertig wird.“ Diese Gefahr gibt es jedoch weiterhin und der müssen auch die Vertragsstaaten und alle anderen Beteiligten, die Zivilgesellschaft sowie der Gerichtshof und seine Repräsentanten, entgegen wirken.

Prof. Dr. iur. Eckart Klein: Auch ich möchte auf einige Fragen, die direkt an mich gestellt wurden, gerne antworten. Zu Herrn Abg. Frieser: Wenn man überlegt, was die nationalen Interessen der deutschen Regierung in Kampala sein werden, dann besteht gewiss aus der deutschen Geschichte heraus eine besondere Verpflichtung, auf die Kodifizierung eines solchen Straftatbestandes hinzuweisen. Auf der anderen Seite, wenn man vielleicht etwas weiter denkt, muss man sich auch überlegen, ob die Kodifikation eines solchen Straftatbestandes auf die Dauer hilfreich ist. Da habe ich Zweifel, die aus der materiellen Definition hervorgehen. Prof. Zimmermann hat darauf bereits hingewiesen. Auch hier am Tisch gibt es wesentliche Unterschiede bezüglich dessen, was evident ist. Wenn etwas evident und manifest wäre, dann sollte es für alle evident und manifest sein, aber gerade über Evidenz wird immer wieder gestritten. Ich bin mir nicht sicher, ob das, was man vielleicht im Idealfall anstreben kann, nicht in der Praxis kontraproduktiv ist. Ich bin überzeugt, dass es natürlich mit dem Sicherheitsrat seine eigene Bewandnis hat, aber wenn wir die Staaten „an Bord“ haben wollen, die ständig im Sicherheitsrat sind, dann werden wir von der Mitwirkung dieses Organs nicht absehen können. Und weil wir davon letztlich nicht absehen können, würde ich raten, das in Gänze zu lassen, da es dann zu dieser von uns allen nicht gewollten Politisierung führt. Sie sagen, der den Sicherheitsrat betref-

fende Vorschlag hat eine Chance. Er hat eine Chance bei den Vertragsparteien, das mag sein, darauf mag man sich einigen, aber dann hat man doch längst noch nicht die Staaten dabei, die wir dabei haben wollen, nämlich die großen Mächte. Ich sehe hier, wie sich die Katze in den Schwanz beißt und dass sich das nicht sehr heilsam auswirken wird. Ich möchte dem Internationalen Strafgerichtshof nicht die zentrale Rolle bei der Friedenswahrung zuteilen. Ein Strafgerichtshof ist mit der Aufgabe überfordert, eine derart komplexe Sache wie die Frage, ob ein Angriffskrieg vorliegt, aufzuklären. Prof. Kreß hat vorhin darauf hingewiesen, dass die Argumentation einen Unterschied mache zwischen diesem Straftatbestand und den anderen im Statut erfassten Straftatbeständen. Ich glaube, dies ist richtig. Prof. Kreß sagte, dass der Unterschied nicht in der Beteiligung der Staaten liege, denn auch bei den Kriegsverbrechen, dem Genozid usw. ist der Staat involviert. Das ist richtig, aber meines Erachtens nicht der eigentliche Punkt. Der entscheidende Punkt ist die Komplexität der Entscheidung, wie es zu einem Krieg kommt, der möglicherweise zumindest von einigen Staaten als Angriffskrieg angesehen wird. Natürlich ist dieses Handeln völkerrechtlich als Straftatbestand anerkannt. Es ist aber nicht die Frage, ob es als ein Straftatbestand angesehen ist, sondern ob dieser Straftatbestand von dem Internationalen Strafgerichtshof abgeurteilt werden sollte. Auf nationaler Basis ist nichts dagegen zu sagen, aber es ist etwas ganz anderes, dies auf der internationalen Ebene zu beurteilen. Ich bin deswegen nach wie vor außerordentlich skeptisch, ob wir wirklich dem dienen, was wir alle wollen, denn es wird dazu kommen, dass der Straftatbestand in hohem Maße einseitig angewendet werden wird.

Zur Frage von Frau Abg. Groth möchte ich sagen, die felsenfeste Gewissheit, dass man jeden Menschenrechtsverletzer vor ein Strafgericht stellen soll, ist mir ein bisschen zu sehr in Stein gemeißelt. Es gibt Fälle, in denen man sich überlegen muss, ob das der richtige Weg ist. Wenn man sieht, was in Südafrika in der Zeit der Apartheid geschehen ist, dann ist dies natürlich ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen. Trotzdem haben wir hier die Möglichkeit der Wahrheitskommission gehabt. Es gibt Situationen, wo andere Wege möglicherweise vorzuziehen sind, als jemanden unbedingt vor den Kadi zu stellen und ins Gefängnis zu stecken. Ich sehe die Problematik und ich habe darauf hingewiesen, dass wir uns im UN Menschenrechtsausschuss im Grunde immer gegen Straflosigkeit entschieden haben, aber man muss zugeben, dass es Grenzfälle gibt und dass man hier auch die andere Seite se-

hen muss. Abgesehen davon, kann ich das Üben von Gerechtigkeit nicht notwendigerweise immer mit Strafjustiz verbinden.

Der Vorsitzende: Die Schwierigkeit der Definition der Aggression kann man ja er-messen, wenn man die Auseinandersetzung zwischen Russland und Georgien be-trachtet und die elegante Weise, wie sich die Vereinten Nationen letzten Endes um die Definition gedrückt haben.

Prof. Dr. Claus Kreß: Ich beginne mit einem Teil der Frage von Abg. Strässer zur Gefechtslage, zunächst im Hinblick auf die materielle Definition. Hier möchte ich be-tonen, dass das, was vorliegt, obwohl es nicht jeden glücklich macht der an den Ver-handlungen mitgewirkt hat, insgesamt konsensfähig zu sein scheint. Entgegen dem Eindruck, den vielleicht die begrenzte Kontroverse hier erwecken könnte, sind die Staaten offensichtlich zuversichtlicher, was die Kontrollierbarkeit und Bestimmtheit dieser Definition anbelangt, als wir es hier in unserer Gesamtheit sind. Auch diejeni-gen Staaten zum Beispiel, die 1999 an der schwierigen Entscheidung zum Kosovo-Einsatz mitgewirkt haben, sind - vielleicht mit der einzigen Ausnahme der USA - zu der Überzeugung gelangt, dass sie mit dieser Definition leben können. Die Entste-hungsgeschichte lässt sehr deutlich erkennen, mit welcher Vorstellung diese Formu-lierung verhandelt wurde und nun konsensfähig zu sein scheint. Soviel zur materiel-len Definition. Hier haben wir die großen Kämpfe schon hinter uns, und ich gehe nicht davon aus, dass das in Kampala noch einmal von zentraler Bedeutung sein wird.

Schwierig und komplex ist die Gefechtslage im Hinblick auf die Zuständigkeit. Darauf zielten auch die Fragen von Abg. Frieser, Abg. Schuster und Abg. Strässer ab. Ganz kurz zu dem, was das ideale Zuständigkeitsmodell wäre. Hier sehe ich keinen durch-greifenden Grund dafür, das Verbrechen der Aggression dezidiert anders zu behan-deln als die anderen Verbrechen. Ich wäre deshalb persönlich über eine Lösung, die dem IStGH einen möglichst breiten Aktionsradius einräumt, alles andere als unglück-lich. Realistisch ist jedoch ein wesentlich behutsameres Modell. Dieses Modell würde so aussehen, dass es zum einen die Rolle des Sicherheitsrates gibt, so wie sie be-reits im IStGH-Statut existiert. Das ist zwischen den Staaten unbestritten. Der Sicherheitsrat kann ein Verfahren auslösen, er kann „grünes Licht“ zum Verfahren

geben, und wenn er das tut, hat der IStGH weltweite Zuständigkeit, könnte also auch im Hinblick etwa auf den Sudan, obwohl es sich um einen Nichtvertragsstaat handelt, tätig werden. Doch bleibt man hierbei stehen, so wäre das die Monopolstellung des Sicherheitsrates, die für einen überwältigenden Teil der Staatengemeinschaft einfach nicht akzeptabel ist. Nun stellt sich die Frage, wie weit man über dieses Monopol hinausgehen kann. Der konsensuale Zusatz ist die zweite Komponente dessen, was ich eine realistische Gesamtlösung nennen würde. Immer dort wo der Sicherheitsrat nicht tätig geworden ist, ist der IStGH hiernach zwar nicht blockiert, aber für sein Tätigwerden wäre die Zustimmung des vermeintlichen Aggressorstaates und des vermeintlichen Opferstaates vorausgesetzt. Dies entspricht im Wesentlichen dem Zuständigkeitsregime, wie wir es beim Internationalen Gerichtshof für zwischenstaatliche Streitigkeiten haben. Sie können das ein konservatives Modell nennen. Herr Zimmermann sagt des Weiteren, dass es leer laufen werde. Ich würde das etwas anders nuancieren. Es führt ganz sicher dazu, dass allerschönste Blümenträume nicht sofort wahr werden, was aber in der Völkerstrafrechtsentwicklung sehr häufig so gewesen ist. Eine These, die besagt, dass damit das ganze System leer laufe, unterschätzt - glaube ich - die sanfte Kraft der öffentlichen Meinung, die im Völkerstrafrecht in den letzten 20 Jahren sehr viel bewegt hat. Überlegen Sie einmal, was allein in den USA durch die öffentliche Meinung geschehen ist. Diese Lösung, die sich als Möglichkeit - und aus meiner Sicht als einzig realistische Möglichkeit - abzeichnet, würde zu einem Durchbruch führen, der eine behutsame und schrittweise Entwicklung ermöglichte, bei der denjenigen Staaten, die noch etwas zurückhaltender sind, die Option des Abwartens erhalten bliebe.

Zum letzten Punkt Ihrer mehr politischen Frage zur Haltung Deutschlands, hier zum Stichwort EU. Herr Zimmermann hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es in dieser Frage wegen der Haltung Frankreichs und Großbritanniens keinen Konsens gibt. Zunächst einmal ist die EU aber keineswegs so zerstritten, wie es vielleicht klingt. Die gesamte EU kann mit dem materiell-rechtlichen Definitionsvorschlag leben. Was das Zuständigkeitsmodell anbelangt, haben wir ein relativ genaues Bild, weil in New York bei der letzten Verhandlungsrunde eine Tischumfrage gemacht wurde. Es gibt zwei Staaten der EU, Frankreich und das Vereinigte Königreich, die bisher keinen Millimeter Kompromissbereitschaft gezeigt haben, da sie auf dem Sicherheitsratsmonopol bestehen. Jetzt frage ich in die Runde, ob es bei einer solchen Situation für Deutsch-

land tatsächlich die völkerrechtspolitisch angezeigte Handlung ist, jedem etwas schwierigerem Gespräch mit zwei Staaten, die auf einem rechtlich nicht anzuerkennenden und politisch nicht überzeugenden Privileg bestehen, aus dem Weg zu gehen, oder ob es sich nicht lohnt, mit der überwältigenden Mehrheit innerhalb der EU für eine vielleicht nicht ideale, aber doch immerhin noch sehr vernünftige Lösung zu streiten? Deutschland ist in einer sehr günstigen Position zu vermitteln, da es innerhalb der EU Staaten gibt, die noch viel stärker für eine sehr progressive Lösung kämpfen. Ich darf daran erinnern, dass das nicht das erste schwierige Gespräch wäre, das wir mit Frankreich zum Völkerstrafrecht geführt haben. Die Franzosen waren 1998 bis zur letzten Sekunde in einem ganz anderen Lager, und wenn Deutschland sich dort nicht entschlossen mit den gleichgesinnten Staaten zusammen bis zum Ende für seinen abweichenden Standpunkt eingesetzt hätte, hätten wir das Römische Statut vielleicht nicht so, wie wir es jetzt haben. Hier würde ich für ein ruhiges, gelassenes Selbstbewusstsein plädieren. Bei den großen Mächten sollte man sich schließlich nicht der Illusion hingeben, Herr Klein, dass wenn wir jetzt verzagt zurückweichen, die USA, Russland und China dem IStGH-Statut beitreten.

Géraldine Mattioli Zeltner: Ich beginne mit den von mehreren Abgeordneten gestellten Fragen nach den Außenstellen und dem Zeugenschutz. Lassen Sie mich zuerst etwas zu den Außenstellen sagen. Als wir im Jahr 2008 unseren Bericht erstellten, hatten wir Gelegenheit, Außenstellen des IStGH in Uganda, Kongo und Tschad zu besuchen. Dort werden unterschiedlichste Aufgaben bewältigt, und wir sind der Meinung, dass diese Außenstellen eine sehr wichtige Rolle spielen, und zwar in ganz unterschiedlichen Bereichen. Diese umfassen sowohl die Hilfestellung als auch die Ermittlungstätigkeit, das Organisieren der Opferbeteiligung, das Einsammeln von Formularen von diesen Opfern, die Übermittlung dieser Formulare nach Den Haag sowie Erläuterungen zur Beteiligung der Opfer. Dort sind auch Kontaktbeamte stationiert, die der Bevölkerung vor Ort die Arbeit des Strafgerichtshofs erläutern. Auch Strafverteidiger können sich bei ihren Ermittlungen vor Ort der Dienste der Außenstellen bedienen. Darüber hinaus werden auch einzelne Aspekte der Beziehungen zu den örtlichen Behörden in den betroffenen Ländern, wie z. B. logistische und technische Fragen, von diesen Außenstellen aus geregelt. Wir sind davon überzeugt, dass diese Außenstellen wesentlich dazu beitragen, engere Beziehungen zwischen dem Strafgerichtshof und denjenigen Ländern zu knüpfen, in denen er seine Arbeit ver-

richtet. Wir denken darüber nach, solche Außenstellen überall dort einzurichten, wo der IStGH tätig ist.

In Bezug auf den Zeugenschutz möchte ich anmerken, dass bisher kein einziger Zeuge, der vor dem IStGH ausgesagt hat, verletzt oder getötet worden ist. Mir ist es sehr wichtig, das zu unterstreichen. Wir haben uns sehr eingehend mit dem Zeugenschutzprogramm des IStGH beschäftigt und sind davon außerordentlich beeindruckt. Das Programm umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen. Das fängt an bei „einfachen“ Maßnahmen. Diese beziehen sich auf eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen, die der Strafgerichtshof ergreift. So hat der IStGH z. B. spezielle Sicherheitsprotokolle für jeden einzelnen Schauplatz erarbeitet und stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass niemand in Gefahr gebracht wird. Die Art und Weise, in der z. B. Ermittlungsbeamte auf Zeugen zugehen, folgt folgenden Überlegungen: „Setzen wir sie einem Risiko aus oder nicht?“ Vorsichtsmaßnahmen sind auf jeden Fall die einfachste und kostengünstigste Variante von Sicherheitsvorkehrungen.

Wie Richter Kaul bereits sagte, besteht für den IStGH außerdem die Möglichkeit, Personen innerhalb des Landes umzusiedeln. Im äußersten Fall ist eine Verbringung ins Ausland möglich, wenn die betreffende Person innerhalb ihres Herkunftslandes nicht geschützt werden kann. Lassen Sie mich kurz auf zwei Sachverhalte eingehen, die im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz in der Zukunft verbessert werden könnten. Bei näherer Betrachtung des Zeugenschutzprogramms des IStGH fällt auf, dass Zwischenlösungen scheinbar noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Wie schon gesagt, entweder es passiert „nichts“, d. h. es werden nur „Vorsichtsmaßnahmen“ ergriffen und die betroffenen Personen bleiben an Ort und Stelle, oder „alles“, und das bedeutet Umsiedlung. So eine Umsiedlung bringt für die Betroffenen allerdings viele Probleme mit sich, denn das bedeutet, dass sie den Kontakt zu ihren Familien oder Freunden verlieren. Sie können nicht dahin zurück, wo sie herkommen. Sie müssen ihr gewohntes Leben komplett aufgeben. Manchmal ist es allerdings nicht nötig, so weit zu gehen. Wir brauchen deshalb auch die Möglichkeit, die Zeugen für einen Zeitraum von z. B. zwei bis drei Wochen aus ihren Dörfern herauszunehmen, um sie anschließend wieder in eine sichere Umgebung zurückkehren zu lassen. Ich gehe davon aus, dass der Strafgerichtshof sich mit solchen Zwischenlösungen befasst.

Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt ist natürlich, dass mehr Vereinbarungen mit dem Strafgerichtshof über die Umsiedlung von Zeugen getroffen werden. Ich glaube, bisher haben nur drei Vertragsstaaten mit dem Strafgerichtshof Vereinbarungen über die Umsiedlung von Zeugen unterzeichnet. Das ist eine sehr geringe Zahl. Der Strafgerichtshof hat daher nur sehr begrenzte Optionen zur Umsiedlung von Zeugen. Für die Zukunft ist die Unterzeichnung von Vereinbarungen über die Umsiedlung von Zeugen von großer Bedeutung.

In Anbetracht der vielen Fragen zum Thema möchte ich kurz die Haltung von Human Rights Watch zum Straftatbestand Verbrechen der Aggression erläutern. Zuerst möchte ich darauf hinweisen, dass Human Rights Watch seit Einsetzung der Arbeitsgruppe zu diesem Thema nicht an den Verhandlungen zum Straftatbestand Aggressionsverbrechen beteiligt war. Zur Definition des Straftatbestands Aggressionsverbrechen nehmen wir nicht Stellung. Und zwar deshalb, weil wir uns als Menschenrechtsorganisation mit Verletzungen des Kriegsrechts in einem Krieg befassen, aber nicht damit, wie ein Krieg beginnt. Deshalb enthalten wir uns weiter einer Stellungnahme zur Definition von Aggression.

Ein Thema, das uns bereits seit 1996, seit die Völkerrechtskommission mit der Arbeit begonnen hat, sehr beschäftigt, ist die Unabhängigkeit des Strafgerichtshofs. Im Prinzip sind wir gegen einen Filtermechanismus, der eine außerhalb des IStGH angesiedelte Institution in die Urteilsfindung einbezüge. Das wäre natürlich der Sicherheitsrat, aber auch die Generalversammlung bzw. der Internationale Gerichtshof werden als mögliche Optionen genannt. Unserer Ansicht nach sollte das Aggressionsverbrechen denselben Auslösemechanismen unterliegen wie die anderen im Statut aufgeführten Verbrechen.

Wir haben auch die Frage aufgeworfen, ob es durch die Operationalisierung des Straftatbestands Verbrechen der Aggression zum jetzigen Zeitpunkt in der Geschichte des Strafgerichtshofs nicht zu einer problematischen Wahrnehmung der Institution kommen könnte, wenn diese in hochpolitische Auseinandersetzungen hineingezogen würde und haben diesbezügliche Bedenken geäußert. Im Laufe der vergangenen zwei Jahre gab es bereits eine Reihe von Missverständnissen, was die Funktionsweise des Strafgerichtshofs im Hinblick auf die im Statut bereits aufgeführten Ver-

brechen betrifft. Immer wieder werden wir gefragt: „Warum wird der Strafgerichtshof nicht in Israel tätig?“, „Warum wird der Strafgerichtshof nicht im Irak tätig?“ Wir verbringen also schon jetzt sehr viel Zeit damit zu erklären, wo der Strafgerichtshof tätig werden kann und wo nicht. Die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs ist nicht leicht zu erklären. Wir befürchten, dass es dem Strafgerichtshof angelastet werden könnte, wenn er nicht an Aggressionsschauplätzen tätig werden kann, wo es von der Öffentlichkeit erwartet wird.

Hinzu kommen noch die gegenwärtigen Diskussionen und Verhandlungen über Filtermechanismen, bei denen Lösungen vorgeschlagen werden, die derart komplex sind, dass sie nur Verwirrung stiften würden. Dazu zählt z. B. der Vorschlag, der Aggressorstaat sollte sich mit dem angegriffenen Staat auf die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs einigen. Dadurch würden sehr hypothetische Szenarien geschaffen, in denen der Strafgerichtshof zuständig wäre. Greift in diesem Falle Schweden Finnland an? Uns ist nicht klar, ob dies wirklich hilfreich wäre und funktionieren könnte. Außerdem befürchten wir, dass, wenn Tatbestände der Aggression an den Strafgerichtshof verwiesen bzw. von ihm untersucht werden können, dies wahrscheinlich zwei Staaten in Afrika betreffen könnte, aber niemals Kriege, an denen Mitglieder des Sicherheitsrats beteiligt wären. Ich wiederhole noch einmal: wir befürchten, dass dies dem Strafgerichtshof angelastet werden würde. Und schließlich befürchten wir, dass die Arbeit des Strafgerichtshofs im Kampf gegen Straflosigkeit und für die Verfolgung anderer Verbrechen erschwert würde.

Lassen Sie mich zum Abschluss hinzufügen, dass der Erfolg der Überprüfungskonferenz aus unserer Sicht nicht nur daran festgemacht werden sollte, ob bei den Verhandlungen über den Straftatbestand Verbrechen der Aggression ein Ergebnis erzielt wird. Ich hoffe, ich konnte in meinen Ausführungen deutlich machen, dass wir die Überprüfungskonferenz auch als eine Gelegenheit betrachten, andere Themen anzugehen, die wichtig für die Arbeit des Strafgerichtshofs sind.

Prof. Dr. Norman Paech: Zunächst hatten Sie, Abg. Frieser, die Vermutung geäußert, dass der Begriff der Handlung der Aggression wohl umstritten und sehr weitläufig ist. Das ist ganz klar und man hat dies auch jetzt immer noch, obwohl wir seit 1974 eine lange Zeit der Definition haben, wo es sich allmählich konkretisiert hat.

Aber Sie wissen selber, vor Gericht ist es wie auf hoher See, man ist nie sicher, wer welchen Begriff dann wie interpretiert. Ich bin aber der Überzeugung, dass das, was hier jetzt vorliegt, schon so konkret ist, dass man es als Grundlage für eine Definition sehr wirksam einsetzen kann.

Sie, Abg. Stässer und Abg. Schuster, hatten nach dem zeitlichen Ablauf der Integration des Sicherheitsrats in den Prozess von Anklageerhebung und justiziellen Prozess gefragt. Ich will einmal an den hier vorliegenden Vorschlag herangehen. Dort steht in Art. 15, Abs. 2, dass sich der Ankläger oder die Anklägerin zu versichern habe, ob der Sicherheitsrat eine Bestimmung oder eine Entscheidung über einen Akt der Aggression durch einen Staat gefällt hat. Das halte ich zwar nicht für optimal, aber ich halte es für politisch nicht vermeidbar. Insofern ist die radikale Forderung von Abg. Strässer, doch hier vielleicht diesen ganz raus zu lassen, unreal. In solch einem Zusammenhang ist das keine Lösung, die irgendeinen Kompromiss bringen könnte. Bei der Situation jedoch, wenn der Sicherheitsrat einstimmig entschieden hat und alle fünf Vetomächte auch dieser Ansicht sind, dass es sich um keinen Akt der Aggression gehandelt hat, dann würde ich sagen, dass muss das auch für das Gericht auch bestimmend ist sein. Es kann dann nicht dagegen argumentieren zu können. Wenn sich der Sicherheitsrat jedoch nicht einig ist und innerhalb der sechs Monate nichts gesagt hat, kommen die Alternativen infrage, die hier aufgelistet sind. Ich steuere auf die zweite Alternative zu und mein favorisiertes Modell wäre dann die Option eins, die besagt, wenn innerhalb der sechs Monate der Sicherheitsrat keine Stellung bezogen hat, kann die Anklage voranschreiten. Wenn das nicht ginge, würde ich Frau Mattioli-Zeltner Recht geben, dass sich keine externe Institution dort einmischen sollte, auch nicht der Internationale Gerichtshof, da dies dann zu einer Hierarchisierung der beiden Gerichtshöfe führen würde. Hier wäre das das Pre-trial chamber, welches eine Institution des Internationalen Strafgerichtshofes ist, und allenfalls als Rückzugslinie die Generalversammlung. Als Bundesregierung, würde ich die mögliche Verhandlungsposition über diese Kompromisslösung nicht annehmen. Dabei sagten Sie, Abg. Strässer, meinten, ob es nicht vielleicht besser wäre, wenn die Unterzeichnerstaaten den Tatbestand des Aggressionskrieges einfach streichen. Da bin ich anderer Ansicht. Es hat über 50 Jahre gedauert, dass es überhaupt zu einem Römischen Statut und einem Gericht gekommen ist und sollte es noch 10, 20 Jahre dauern, ist es – meines Erachtens – notwendig, diese Rechtsentwicklung auch

unter den Staaten herbeizuführen und aktiv an ihr zu arbeiten, damit dieser Tatbestand des Angriffskrieges, der Aggression, auch wirklich unter Strafe gestellt wird. Sie haben dann gefragt, ob die Fokussierung auf Afrika richtig sei. Die Frage ist die, wenn man überall das Paradies wie beispielsweise in Großbritannien, Finnland und Schweden hätte, dann wäre das in der Tat eindeutig, aber es ist ja nicht so. Ich habe die Felder angedeutet, wo schwere Kriegsverbrechen begangen werden. Der einzige Fall wo der Sicherheitsrat jemanden zur Anklage gebracht hat, weil dieser in einem Staat lebt, der nicht Mitglied ist oder das Statut nicht ratifiziert hat, ist der Sudan und damit Bashir. Aber bisher ist bei jenen Fällen, die eigentlich auf der Hand liegen, wie dem Gaza-Krieg, nehmen Sie hier Herrn Olmert, oder dem Irak-Krieg, Bush, eine Verurteilung nicht möglich. Aber das ist das Problem, weswegen wir im Augenblick sagen müssen: wenn wir es uns nur statistisch ansehen, steht Afrika vor Gericht und kein anderer Kontinent, weder Asien noch Lateinamerika und Europa sowie Nordamerika schon gar nicht.

Zur Frage von Abg. Groth. Die Frage der Komplementarität ist hier noch nicht angesprochen worden. Zunächst würde ich sagen, dass es bei der Einstellungsverfügung gegen Oberst Klein nicht um seine Verurteilung geht, finde ich ist ein Skandal. Wenn man genau analysiert, geht es hier nach dem Völkerstrafgesetzbuch um Kriegsverbrechen. Dann hat man dies an dem Vorsatz von Oberst Klein scheitern lassen. Das kann man machen, aber man weiß allgemein, dass Oberst Klein z. B. den Vorschlag der US-Piloten, den Ort zweimal zu überfliegen, um die Zivilisten zu warnen, abgelehnt hat. Es wäre zumindest notwendig gewesen, dies in einem gerichtlichen Verfahren zu prüfen. Ich habe nichts anderes erwartet, da es eine politische Entscheidung ist, aber das finde ich ist ein Skandal.

Eine weitere Frage bezog sich darauf, ob es dazu kommen könnte, dass der Internationale Strafgerichtshof nur dann eingreift, wenn der Staat, in dem sich der mutmaßliche Täter aufhält, nicht fähig oder nicht willens ist. Nehmen Sie einmal an, dieser Fall Klein hätte sich im Kongo oder im Sudan abgespielt. Ich glaube, hier hätte es viele Stimmen gegeben, die besagten, dass bei einer Einstellung eines solches Verfahrens der Staat nicht willens sei. Hier hat man dies nicht gesagt und ich bin der Überzeugung, dass der Internationale Gerichtshof, der Ankläger, auch nichts sagen wird. Aber das ist wieder das politische Problem der Universalität der Gerichtsbarkeit.

Das ist etwas, was man nicht in Kampala lösen kann, aber das wir uns hier in Deutschland, im Parlament und der Regierung, wirklich sehr genau vor Augen halten sollten.

Prof. Dr. Andreas Zimmermann: Zunächst zur Frage von Abg. Hönlinger, zu Art. 8, zu Bürgerkriegsverbrechen.

Es ist vielleicht mit die größte Errungenschaft des Römischen Statuts, dass es gelungen ist, eine weitgehende Angleichung von Kriegsverbrechen im internationalen bewaffneten Konflikt und im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zu erreichen. Der belgische Vorschlag ist ein kleiner Schritt hin auf diese Angleichung. Es ist auch ein sehr positiver Schritt in Rom gewesen, dass nach Art. 8 Abs. 2 lit. f auch so genannte Bürgerkriege zwischen rivalisierenden Gruppen, wie in Somalia, als nicht-internationaler bewaffneter Konflikt im Sinne des Statuts angesehen wurden und damit dort Kriegsverbrechen begangen werden können.

Zum Fokus des Gerichtshofes auf Afrika muss man sich vor Augen halten, dass es sich in vielen Fällen um eine Befassung des Gerichtshofs aufgrund sogenannter *self-referrals* handelt. Viele afrikanische Staaten, Stichwort Uganda, Kongo, wollten selber den Gerichtshof befasst wissen. Sudan ist also die Ausnahme. Die Afrikaner wollen in vielen Fällen selber die Zuständigkeit des Gerichtshofs begründen. Man kann also nicht sagen, der Gerichtshof stürze sich nur auf die „armen Afrikaner“.

Frau Mattioli hat zutreffend darauf hingewiesen, dass ein beschränktes Jurisdiktionsmodell lediglich dazu führen würde, dass sich der IStGH in Zukunft mit den vielen bewaffneten Konflikte zwischen Staaten wie Schweden und Finnland befassen müsste - da eben diese und vergleichbare Staaten das Änderungsprotokoll ratifizieren werden - nur dass es eben zwischen diesen Staaten realistischer Weise nie zu bewaffneten Konflikten kommen wird. Das bedeutet, dass eine solchermaßen beschränkte Ergänzung des Statuts auf eine weitgehend symbolische Gesetzgebung hinauslaufen würde und ob das dann ausreicht mag man bezweifeln.

Ich komme nun zu den Fragen, die den Sicherheitsrat betreffen.

Es besteht Konsens, dass der Sicherheitsrat auch im Hinblick auf das Aggressionsverbrechen in jedem Fall eine Situation überweisen können - wenn es denn aufgenommen würde. Damit könnte der Sicherheitsrat dann auch im Rahmen seiner Kapitel VII Kompetenzen die Zuständigkeit des IStGH auch zu Lasten von Nichtvertragsparteien begründen. Insoweit wäre die Situation parallel wie im Fall Bashir - nur eben nicht bezogen auf Völkermord oder alle bisherigen Straftatbestände sondern eben auch bezogen auf das Aggressionsverbrechen.

Die Frage ist jedoch was passiert, wenn der Sicherheitsrat nicht überweist. Meine These ist, dass der Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen gemäß dessen Art. 24 die Hauptverantwortung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit trägt. Zudem verfügt der Sicherheitsrat nach Art. 39 der Charta über die Befugnis festzustellen, ob eine Aggression stattgefunden hat oder nicht. In der chartarechtlichen Entwicklung seit 1950, seit Korea, hat sich nur eine Ausnahme entwickelt nach der auch andere Organe der VN eine solche Feststellung treffen können sollen, nämlich die Generalversammlung nach der berühmten Uniting-for-Peace-Resolution aus dem Jahr 1950, die im Jahr 2004 vom Internationalen Gerichtshof auch als chartakonform angesehen wurde. Wenn das aber die chartarechtliche Ausgangslage ist mag man trefflich darüber streiten, ob es denn wirklich ein Charta-Verstoß wäre, wenn strafrechtlich das Aggressionsverbrechen durch ein externes, nicht UN-Organ festgestellt würde. Aber völkerrechtspolitisch würde es die Balance, die von der Charta vorgegeben ist, mit der Hauptverantwortlichkeit des Sicherheitsrats für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, in Frage stellen. Daher meine These, dass man sich auf ein Überspringen der Zuständigkeit auf die Generalversammlung beschränken sollte, wenn sich der Sicherheitsrat als nicht handlungsfähig erweisen sollte.

Ausgangspunkt für Art. 5 Absatz 2 des Römischen Statuts war, dass man sich natürlich nicht auf die Definition und nicht auf die Rolle des Sicherheitsrates einigen konnte. Deutschland hatte damals eine sehr enge Aggressionsdefinition vorgeschlagen, die nur echte Annexionskriege umfassen sollte, wie den Überfall Deutschlands auf Polen 1939 oder die Invasion Kuweits durch den Irak im Jahr 1990. Eine solche enge Definition erwies sich jedoch nicht als konsensfähig. Deshalb hatte der damalige kanadische Vorsitzende vorgeschlagen lediglich einen Platzhalter, eben Art. 5 Abs. 2,

vorzusehen um den politischen Kompromiss zu besiegeln, mit andere Worten man hat die ganze Diskussion verschoben. Jetzt gilt es daran weiter zu arbeiten.

Zuletzt zum Fall Bashir und zum „Abdrücken“ der Verantwortlichkeit durch den Sicherheitsrat. Der Sicherheitsrat hat sich immerhin auf die Überweisung der Sudan-situation an den ICC einigen können. Nunmehr obliegt es dem Sicherheitsrat, seine Überweisung und den Haftbefehl gegen Bashir und andere Personen durchzusetzen. Wenn der Sicherheitsrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung dazu nicht in der Lage ist, muss man versuchen, politischen Druck zu entwickeln, damit das passiert. Dazu ist auch die Bundesregierung aufgerufen, um entsprechend auf die französischen und britischen Partner einzuwirken. Aber wenn entsprechende Schritte dann an einem russischen oder chinesischen Veto scheitern, dann kommt man, solange die Charta nicht geändert ist, darüber nicht hinweg. Es gibt durchaus Mittel. Der Ankläger hat einen Antrag bei der Vorverfahrenskammer gestellt, dass diese feststellen möge, dass der Sudan entgegen seiner Verpflichtung aus Sicherheitsratsresolution 1593 nicht mit dem IStGH kooperiere. Wenn diese Kammer diese Feststellung trifft, geht der Fall an den Sicherheitsrat. Dann liegt es auf der Hand, dass der Sicherheitsrat hier aufgefordert ist, etwas zu tun und dann wird auch klar werden, an wem es dann scheitert und wer sich politisch dafür verantworten muss.

Im Jahr 1999, als wir uns im Kosovo-Konflikt befanden, über deren völkerrechtliche Zulässigkeit man trefflich streiten mag, hatten drei Staaten, nämlich Russland, Weißrussland und die Volksrepublik China, einen Antrag in den Sicherheitsrat eingebracht, dass dieser die Kosovo-Intervention als Verstoß gegen Art. 2 IV der Charta und als Aggressionshandlung verurteilen möge. Dieser Antrag wurde mit 12 zu 3 Stimmen abgelehnt. Wäre es denn vorstellbar, dass in einer vergleichbaren Situation, in welcher der Sicherheitsrat eine solche Feststellung abgelehnt hat, dann der IStGH bzw. der Ankläger zu dem Ergebnis gelangte möglicherweise liege gar eine *manifest violation* der Charta vor und dementsprechend den Gerichtshof mit dieser Frage befasst? Was das für die Rolle des IStGH im völkerrechtlichen System bedeuten könnte möchte man sich vielleicht gar nicht vor Augen führen.

Prof. Kreß sagte, die Definition der Aggression stelle einen weitgehenden Konsens dar. Es scheint nicht fernliegend davon auszugehen, dass die Franzosen und die Bri-

ten nur deshalb mit der Definition leben können, weil sie im Moment davon ausgehen, dass die Rolle des Sicherheitsrats vorbehalten bleibt und dass damit der Sicherheitsrat der Filter für die Einleitung etwaiger Verfahren sein wird. Wenn jedoch die Frage des Filters des Sicherheitsrates platzt könnte natürlich die Definition der Aggression wieder aufgegriffen werden. Jetzt zu sagen es gehe nur noch um den Sicherheitsrat halte ich jedenfalls nicht für zwingend.

Der Vorsitzende: Wir haben noch zwei Wortmeldungen, die erste kommt von Abg. Steinbach.

Abg. Erika Steinbach: Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Es zeigt doch wieder mal, dass Wunschvorstellungen, die wir als Politiker im Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestages haben, von dem, was real vorhanden ist und was man auf den Weg bringen kann, noch weit von einander entfernt sind. Prof. Kreß, Sie sprachen an, dass Deutschland eine besonders günstige Position habe, um auf Frankreich und Großbritannien in Fragen des Sicherheitsrats einzuwirken. Hier interessiert mich, woraus sich Ihre Interpretation ergibt. Es wurde angesprochen, dass Amnestiegesetze unter Umständen hilfreich sein könnten. Ich, Prof. Klein, bin etwas skeptisch. Ich glaube, in aller Regel nützt es den Tätern und nicht den Opfern, es sei denn, man lässt den Opfern auf eine andere Art und Weise Genugtuung widerfahren, die eine innere seelische Befriedung bewirkt und damit auch eine Befriedung innerhalb einer Gemeinschaft. Sie haben diese Problematik ja auch angesprochen. Ich glaube, bei all den Problemen, die hier aufgezeigt worden sind und all den riesigen Defiziten, die es noch in Sachen Internationaler Strafgerichtshof gibt, dass es trotzdem lohnend ist, Schritt für Schritt voranzugehen, denn es kann bewusstseinsbildend sein, auch wenn noch so viele Defizite im Moment erkennbar sind. Ste-ter Tropfen höhlt den Stein, und so bin ich als Optimist schon der Auffassung, dass man damit ein ganzes Stück vorankommen könnte.

Prof. Kreß, Sie hatten etwas gesagt, was mir bisher nicht bekannt war. Schon 1945 habe es den Tatbestand der Aggression gegeben. Man hätte das jedoch nicht angewendet. Ich kann mir lebhaft vorstellen, warum man nie auf den Gedanken gekommen ist, denn dann hätte man die UDSSR auch vor Gericht stellen müssen, denn die Sowjetunion hat Polen genauso überfallen wie Deutschland.

Abg. Marina Schuster: Ich habe nur eine Frage an Prof. Klein. Sie argumentieren damit, dass der ICC mit dem Aggressionstatbestand überfordert sein könnte. Das verstehe ich überhaupt nicht. Wenn man davon ausgeht, dass im nationalen Recht etwas Ähnliches kodifiziert, nämlich den Angriffskrieg, dann müsste man auch sagen, dass jedes nationale Gericht damit überfordert ist. Insofern kann ich Ihr Argument nicht teilen. Ich glaube, dass es die Verantwortung der Mitgliedsstaaten ist, für entsprechende Ausstattung und Ressourcen zu sorgen, entsprechend politisch zu unterstützen und vor allem diesen Schritt zu gehen. Eine neue Aufgabe kann auch ein neues Gewicht und einen noch stärkeren Stellenwert bedeuten. Wenn Sie mir noch einmal darlegen könnten, warum der ICC überfordert sein könnte.

Der Vorsitzende: Ich würde gerne noch eine Bestärkung hinzufügen. Ich teile den Optimismus von Abg. Schuster, dass es im Augenblick eine sehr günstige Situation gibt, hier einen kleinen Schritt, und sei er auch nur symbolisch, weiterzugehen und daher möchte ich Sie bitten, in Ihren Schlussworten noch einmal darauf einzugehen.

Abg. Christoph Strässer: Ich schließe mich diesen Aussagen an, würde damit aber die Frage verbinden, die ich in der ersten Fragerunde bereits angesprochen haben, ob es unter den momentanen Umständen nicht vielleicht sinnvoller ist, auch in der Debatte, die wir weiterzuführen haben, die Erwartungen etwas geringer zu halten, damit man letztendlich von einem Erfolg dieser Konferenz sprechen kann. Daher habe ich die anderen Tatbestände, über die es Verständigung gibt, angesprochen und würde mir wünschen, dass wenigstens das umgesetzt wird. Wenn man mit dieser Erwartung nach Kampala geht, Prof. Kreß, es könnte gelingen, den Tatbestand der Aggression materiell und prozessual auszufüllen und es gelingt nicht, ist es dann nicht ein Rückschritt für das Ansehen und das gesamte Rechtsprinzip des Strafgerichtshofes?

Ich möchte zu der „Afrika-Lastigkeit“ eine Anmerkung machen und eine Frage stellen. Es fällt auf, dass man in allen politischen Gesprächen den Vorhalt bekommt, dass es ein politisches Instrument des Westens sei, gezielt aus kulturellen und anderen Gründen eingesetzt gegen bestimmte Systeme, die stören. Ich bin, glaube ich, von Ihnen etwas falsch verstanden worden. Ich habe, genau wie Prof. Zimmermann, das Selbstbefassungsrecht angesprochen. Wenn man dieses Selbstbefassungsrecht

sieht und dann sagt, es ist trotzdem so, aber andererseits die These aufstellt, es ist ein politisches Instrument, dann politisiert man – meines Erachtens – den Gerichtshof insgesamt. Die Politisierung findet dann auf einer Ebene statt, von der ich im Moment sage, die Selbstbefassung ist eine Kernbotschaft, die von diesem Statut ausgeht. Diese Kernbotschaft sollte man ernstnehmen und nicht den Versuch unternehmen, auch das zu politisieren. Wenn ich es richtig sehe, ist die Bundesrepublik Deutschland Signatarstaat des Römischen Statuts. Was hindert den Gerichtshof dann daran, Ermittlungen aufzunehmen? Wenn er politisch angeleitet ist, dann muss ich für mich persönlich sagen, verliert die ganze Institution massiv an Wert. Deshalb möchte ich hier um eine Klarstellung bitten.

Wir haben sehr viel über Afrika gesprochen. Gibt es, bei all den Vorwürfen, dass es ein Instrument des Westens sei, bei den 33 Signatarstaaten Afrikas Bewegungen das Statut zu verlassen? Das wäre dann eine logische Konsequenz.

Prof. Dr. Andreas Zimmermann: Meine Position ist, so glaube ich, hinreichend deutlich geworden.

Zur „Afrikalastigkeit“ möchte ich nur noch sagen, dass der Ankläger beispielsweise in der Situation Georgien-Russland ermittelt. Es gibt ferner Vorermittlungen zu Afghanistan und es gibt Vorermittlungen in Bezug auf Kolumbien. Es ist also durchaus so, dass auch andere Staaten im Fokus des IStGH sind. Wenn Situationen in afrikanischen Staaten eher zu Ermittlungen führen, dann vielleicht deshalb, weil die nationalen Justizbehörden in den fraglichen Staaten nicht in der Lage sind, diese Verfahren zu führen. Im Falle Uganda hat die Regierung selbst ein Interesse, dass Koni und die Lord's Resistance Army durch ein internationales Gericht abgeurteilt werden. Soweit mir bekannt ist, gibt es keinerlei Absetzbewegung von irgendeinem der 33 afrikanischen Vertragsparteien. Es ist natürlich so, dass in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Sitzungen der Afrikanischen Union, ein Konsens mitgetragen wird, der die Anklage gegen Bashir kritisch beurteilt, auch mitgetragen durch Vertragsparteien des Statuts. Staaten wie Libyen, Sudan u. a. führen dabei jedoch das Wort. Wichtig erscheint jedoch, dass die konkret betroffenen Vertragsparteien des IStGH-Statuts diesem jedoch die Treue halten.

Prof. Dr. Norman Peach: Ich möchte mich noch zu der Frage äußern, ob der ICC nicht überfordert sei, wenn er individual strafrechtlich diese Fragen behandeln soll. Ich greife auf einen Fall zurück, der deutlich macht, weswegen ich der Meinung bin, dass er dies tun sollte und auch nicht überfordert ist. Wenn Sie in das Jahr 1984 zurückgehen, gab es einen Streit zwischen Nicaragua und den USA. Zwei Jahre später ist die USA wegen elffachen Verstoßes gegen das Völkerrecht verurteilt worden, unter anderem wegen massivem Verstoß gegen Art. 2 IV, das Gewaltverbot. Die Reaktion der USA war zunächst, dass sie das Verfahren und später den ganzen Gerichtshof verlassen hat. Bisher sind sie auch nicht zurückgekommen. Das könnte man nun so interpretieren, dass man sagt, dass so etwas solch ein Verfahren nie wieder vorkommen sollte. Ich würde sagen, im Gegenteil. Die USA haben sich zu überlegen, wie lange sie den Gerichtshof einerseits links liegen lassen wollen, ihn in gewissen Bereichen dann aber wieder unterstützen wollen. Der Gerichtshof ist ein valides und durchsetzbares Instrument, selbst wenn es zentrale Mächte wie die USA, Russland oder China nicht unterstützen. Der Internationale Strafgerichtshof hat daran zu arbeiten, den Frieden zu garantieren und herzustellen. Das ist nicht alleine die Aufgabe des Sicherheitsrats, sondern es ist auch die Aufgabe der Generalversammlung und des Internationalen Gerichtshofes, also eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ich bin der Überzeugung, es muss Druck erzeugt werden, damit die genannten Länder irgendwann beitreten.

Ich glaube, es ist kein Argument, zu sagen, dass es gerade die afrikanischen Staaten waren, die auf ein solches Instrument gedrungen haben, also müssen sie es auch gegen sich wirken lassen. Ich habe in den Diskussionen mit Afrikanern immer befürwortet, dass der Fall Bashir vor das Gericht kommt. Das Problem ist jedoch, dass dies eine asymmetrische Gerichtsbarkeit ist. Diese Asymmetrie ist nicht zu übersehen, und muss überwunden werden.

Géraldine Mattioli Zeltner: Abschließend möchte ich zwei Punkte ansprechen, die m. E. im Rahmen der Überprüfungskonferenz und darüber hinaus sehr wichtig für die Weiterentwicklung der internationalen Gerechtigkeit sind. Zum einen handelt es sich um die Frage möglicher Amnestien. Ich betone hier, dass ich in einigen Aspekten dieser Frage ausdrücklich nicht mit Professor Klein übereinstimme. Ich bin der Ansicht, dass im Völkerrecht bereits viel erreicht wurde. Die Kriminalisierung von

Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord stellt einen bedeutenden Fortschritt dar. Meines Erachtens ist es wichtig, diesen Fortschritt nicht durch Alternativvorschläge oder die Suche nach anderen Möglichkeiten aufs Spiel zu setzen. Vereinfacht gesagt, der derzeitige Rechtsrahmen lässt keine Amnestien zu. Es wäre rechtswidrig, diejenigen nicht strafrechtlich zu verfolgen, die die Hauptverantwortung für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord tragen.

Human Rights Watch hat im vergangenen Jahr eine Studie veröffentlicht, die sich mit der weit verbreiteten Auffassung beschäftigt, dass Gerechtigkeit ein Hindernis für den Frieden sei, dass man manchmal eine Amnestie brauche und auf Strafverfahren verzichten müsse, um den Frieden zu sichern. Es gibt natürlich kein Rezept, das in allen Ländern der Welt gleichermaßen erfolgreich anzuwenden wäre. Allerdings haben wir festgestellt, dass Amnestien, unabhängig davon, ob es sich um formelle oder de facto-Amnestien handelte, in sehr vielen Fällen nicht zum Frieden geführt haben. An dieser Stelle könnte ich eine ganze Reihe von Staaten aufzählen. Angefangen von Sierra Leone über Kongo bis Ruanda, wo nicht vorhandene Justiz zu einer noch größeren Zahl von Rechtsverletzungen geführt hat. Ich halte es für äußerst wichtig, dass wir alle weiterhin das Konzept der Gerechtigkeit im Falle schwerster Verbrechen entschlossen unterstützen. Andererseits behaupte ich nicht, dass Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen oder ähnliche Mechanismen nicht ihre Berechtigung hätten. Sie sind sogar sehr sinnvoll. Unserer Ansicht nach sollten sie allerdings Verfahren ergänzen; sie sind keine Alternative zu Gerechtigkeit.

Ich möchte auch noch einmal auf das Thema Afrika und internationale Gerechtigkeit zurückkommen. Mit diesem Thema hat sich Human Rights Watch in den vergangenen eineinhalb Jahren intensiv beschäftigt, weil sich der Strafgerichtshof in diesem Zusammenhang schweren Angriffen ausgesetzt sah. Ich glaube, man sollte sich an dieser Stelle bewusst machen, dass die Situationen hier sehr differenziert sind. Wenn man über afrikanische Kritik am IStGH spricht, wird das der Sache nicht gerecht. Ich glaube, hier geht es vielmehr um Kritik von Seiten einzelner afrikanischer Spitzenpolitiker, die ein Interesse an dieser Art von Kritik haben, weil sie persönlich Angst vor dem haben, was der Strafgerichtshof in der Zukunft gegen sie unternehmen könnte. Soweit ich weiß, hat die Zivilgesellschaft, haben die Opfer in Afrika sich

bisher nicht kritisch zu Gerechtigkeit angesichts dieser Verbrechen geäußert.

Von Seiten afrikanischer Länder gibt es auch berechtigte Sorgen, die wir zur Kenntnis nehmen und denen wir uns zuwenden sollten. Es stimmt, dass die bisherige Rechtsprechung des Strafgerichtshofs die Ungleichheiten im System der internationalen Beziehungen reflektiert. Es stimmt, dass der IStGH sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit Israel befasst, sich nicht mit Tschetschenien befasst, sich nicht mit Tibet befasst. Wir alle kennen die Ursachen. Es gibt Großmächte, die den IStGH-Vertrag nicht ratifiziert haben bzw. die Fälle nicht vom Sicherheitsrat verweisen lassen. Das schadet natürlich dem System. Aus diesem Grunde möchten wir als Verfechter der Menschenrechte auf diese Ungleichheiten im System einwirken, um sie für die Zukunft abzubauen. Unser vorrangiges Ziel muss es sein, gleiches Recht für alle zu ermöglichen.

Deshalb ist z. B. der Fall von Oberst Klein so interessant und wichtig. Der IStGH ist zuständig für Afghanistan. Er ist für deutsche Staatsbürger zuständig. Sollte es nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung in Deutschland oder vor dem Internationalen Strafgerichtshof kommen, dann hoffe ich, dass die Gründe dafür darin liegen, dass entsprechende Untersuchungen keinen Straftatbestand ergeben. Wir werden weiterhin Druck auf die Vereinigten Staaten ausüben, damit diese ihre Staatsbürger für die von ihnen begangenen Verbrechen vor Gericht bringen. Erst kürzlich haben wir scharfe Kritik am Vereinigten Königreich dafür geübt, dass es nicht gewillt war, seine Gesetze auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips gegenüber israelischen Staatsangehörigen anzuwenden, obwohl es sie gegenüber afghanischen und ruandischen Staatsbürgern anwendet. Die Korrektur dieser Sachverhalte stellt eine entscheidende Herausforderung für die Durchsetzung internationaler Gerechtigkeit in der Zukunft dar.

Lassen Sie mich am Ende meiner Ausführungen den Dolmetschern meinen Dank aussprechen, denn die sind in erster Linie wegen mir hier.

Prof. Dr. Claus Kreß: Zur Kritik am Generalbundesanwalt möchte ich sagen, dass ich es ausgesprochen kühn finde, zu einer solch dezidierten Kritik zu einem Zeitpunkt zu kommen, wo die Entscheidungsgründe überhaupt noch nicht vollständig zugäng-

lich gemacht worden sind. Nach dem, was ich bisher über diese Entscheidung gelesen haben, kann ich sagen, dass nichts darauf hindeutet, dass das eine politische Entscheidung getroffen worden ist, sondern dass es eine Entscheidung zu sein scheint, die sich auf solider völkerrechtlicher Grundlage bewegt.

Auf die Fragen von Abg. Steinbach eingehend möchte ich Sie zunächst bitten, mich nicht misszuverstehen. Sicher würde sich die Bundesregierung verheben, wenn sie annähme, sie allein könnte Frankreich und Großbritannien am Ende zu einer Änderung ihrer Position bringen. Was ich andeuten wollte, ist, dass Deutschland in Kampala in einer günstigen Position ist, um bei der Schlusskompromissfindung die Rolle eines ehrlichen Maklers zwischen zwei Positionen zu spielen, die im Moment noch einigermaßen weit auseinander liegen. Ich finde, die Bundesregierung hat bisher einen sehr vernünftigen Mittelkurs eingeschlagen, der ihr helfen könnte, am Ende nützliche Dienste zu leisten.

Die Frage zur Aggression in Nürnberg finde ich sehr interessant. Es ist allerdings nicht so, dass der Aggressionstatbestand dort nicht zur Anwendung gekommen wäre. Er ist zur Anwendung gekommen, denn es war ja geradezu das Hauptbestreben Amerikas, dem Aggressionstatbestand zum Durchbruch zu verhelfen. Es war das amerikanische Betreiben, das dazu geführt hat, dass das Aggressionsverbrechen zum Völkerrechtsverbrechen erklärt worden ist. Sie haben aber vollkommen Recht: dieser Verbrechen ist, weil es nach Lage der Dinge nicht anders ging, einseitig zu Lasten Deutschlands angewandt worden. Wenn Sie in den Memoiren von Telford Taylor nachlesen, dann sehen Sie, wie er sich damit gequält hat, das man im Hinblick auf die Sowjetunion auch einiges hätte untersuchen können, und dass das aus politischen Gründen nicht möglich war. Robert Jackson hat eingangs des Verfahrens das große Versprechen abgegeben, dass der Tag kommen müsse, an dem die in Nürnberg statuierten Grundsätze gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden. An dieses Versprechen darf man die, die in Nürnberg zu Gericht saßen, in Kampala sicher erinnern.

Zum Sondercharakter des Verbrechens der Aggression bin ich Herrn Klein dankbar, dass er seine Position präzisiert und gesagt hat, dass er diesen nicht in der staatlichen Beteiligung sieht. Seine Präzisierung ging dahin, dass das Verbrechen der Ag-

gression besonders komplex sei und deshalb gerade seine strafrechtliche Durchdringung eine Überforderung für den Gerichtshof bedeuten könne. Ich glaube das nicht. Es geht in den typischen Fällen beim Verbrechen der Aggression, genau wie beim Verbrechen des Völkermordes und bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darum, über Führungsentscheidungen Aussagen zu treffen und Befehlsstränge sowie Hierarchien zu ermitteln. Das, was im Fall Bashir geschieht, ist ungemein komplex. Sie müssen nämlich nachweisen, dass nicht nur Dinge vor Ort geschehen sind, sondern dass diese Dinge auf Befehle der Staatsspitze zurückzuführen sind. Ich sehe nicht, wie die Komplexitätsherausforderung, mit der wir bei den anderen Straftatbeständen auch leben, auf einmal im Falle des Verbrechens der Aggression zu einem unüberwindlichen Hindernis werden soll.

Im Falle der materiell-rechtlichen Definition gehe ich nicht noch einmal in die Details. Ich halte es jedoch nicht für sehr konsequent, die Bestimmtheitsanforderungen gerade bei dem Verbrechen der Aggression ins Unermessliche zu schrauben und dem internationalen Gesetzgeber mehr abzuverlangen als bei den anderen Verbrechen. Man kann auch beim Aggressionsverbrechen keine abstrakte Definition formulieren, die mit mathematischer Sicherheit für alle Fälle zu einem bestimmten Ergebnis führte. Herr Zimmermann vertritt in seiner Stellungnahme die These, dass die Verbrechenstatbestände der Kriegsverbrechen deutlich bestimmter formuliert seien. Das mag für einige Tatbestände zutreffen, doch für die Straftatbestände in ihrer Allgemeinheit ist die Aussage ganz sicher nicht zutreffend. Nehmen Sie die Definition des Verbrechens, das im Fall von Oberst Klein die entscheidende Rolle gespielt hat, das Verbrechen der Verursachung unverhältnismäßiger ziviler Begleitschäden. Hierzu lautet meine These, dass dieser Tatbestand, den wir akzeptiert haben und anwenden, wesentlich weniger bestimmt ist, als die Definition, die inzwischen auf der internationalen Ebene zur Aggression konsensfähig ist.

Ich möchte noch einmal dafür plädieren, in Kampala einen Durchbruch mit Behutsamkeit zu unterstützen. Zum einen bin ich absolut mit Ihnen, Herr Vorsitzender und Abg. Steinbach, einer Meinung, dass auch kleine Schritte über die Zeit das Potential haben, zu großen Schritten zu werden und deshalb der Mühe wert sind. In der Tat ist Symbolik gerade in unserem Bereich nicht ohne Bedeutung, aber es ist nicht ausschließlich Symbolik, um die es geht. Das Beispiel zu Schweden und Finnland ist

sehr erheiternd, aber es wird dem Gewicht dieser Problematik nicht ganz gerecht. Auf der einen Seite läuft ein solcher Versuch der Ridikülierung Gefahr, auch das Zuständigkeitsregime des Internationalen Gerichtshofs ins Lächerliche zu ziehen, denn der Internationale Gerichtshof prozediert auf konsensualer Ebene. Es hat lange gedauert, bis Deutschland dort seine Unterwerfungserklärung abgegeben hat. Irgendwann aber waren wir dazu bereit. Warum man dem Internationalen Strafgerichtshof das Potential einer schrittweisen Entwicklung verwehren sollte, erschließt sich mir nicht.

Es wird häufig gesagt, man solle dem Streit in Kampala aus dem Weg gehen und deshalb möglichst das Thema verschieben. Man sollte sich indessen keine Illusionen darüber machen, dass auch die Nichtentscheidung, also das Sich-Drücken vor einer Entscheidung in Kampala eine Entscheidung wäre und zwar eine eminent strittige. Über all' der Bedeutung, die wir den Positionen Frankreichs, Großbritanniens und Amerikas zumessen, sollten wir nicht übersehen, dass die überwältigende Mehrheit der Staaten diese Entscheidung in Kampala möchte. Dazu gehören einige lateinamerikanische Staaten, aber auch Staaten im ansonsten zurückhaltenden asiatischen Raum, wie etwa Korea, mit großer Leidenschaft. Es gibt eine ganze Reihe von Nichtvertragsstaaten, die die Position vertreten, dass der Internationale Strafgerichtshof für sie solange den Eindruck der Selektivität machen werde, wie dieses Verbrechen nicht in vollem Umfang aufgenommen worden ist. Das heißt, eine Nichtentscheidung wäre eine strittige Entscheidung, die den überwiegenden Teil der Staatengemeinschaft unzufrieden mit dem Statut, wie es dann bestehen bleiben würde, zurückließe. Es lohnt sich deshalb, sich für eine Entscheidung in Kampala einzusetzen.

Prof. Dr. Eckart Klein: Ich möchte zunächst einmal sagen, dass von den drei strittigen Fragen, die in Kampala zur Diskussion stehen werden, auch aus meiner Sicht zwei völlig unstrittig sind. Frau Abg. Steinbach, wer sich mit Völkerrecht beschäftigt weiß, dass es ohne eine Entwicklung, die häufig eine Entwicklung der kleinen Schritte ist, nicht geht. Das ist unbestreitbar. Wenn wir uns die Entwicklung des Völkerrechts in den letzten 60 Jahren ansehen, dann sehen wir, dass es manchmal sogar große Schritte waren. Wenn man etwas weiterbringen will, dann muss man sich auf diesen Weg einlassen. Die Frage ist jedoch, ob unser Diskussionsgegenstand, also die Frage der Eröffnung der Internationale Strafgerichtsbarkeit für das Aggressions-

verbrechen, der richtige dafür ist. Ich bin etwas gespalten. Wenn ich Mitglied der deutschen Delegation wäre, die sich auch schon deutlich festgelegt hat, würde ich für das Modell von Prof. Kreß plädieren, der ohnehin einer der besten Kenner der Materie ist. Als unabhängiger Wissenschaftler halte ich aber die internationale Strafgerichtsbarkeit über einen Aggressionskrieg für nicht zielführend. Ich bin nicht überzeugt von dem, was Prof. Kreß dazu gesagt hat. Weder was die materielle Definition betrifft, noch was die Überforderung des Gerichtes betrifft. Ich sehe einen gewaltigen Unterschied im Verhältnis zu den übrigen Straftatbeständen in der Frage der Komplexität der Situation, bis es zu der Entscheidung zur Kriegführung kommt. Das ist etwas anderes als die Beurteilung des Begehens eines Kriegsverbrechens oder selbst des Begehens von Genozid. Es sind große, komplexe Dinge, die in einzelnen konkreten Fällen, wo eine bestimmte Person vor dem Gerichtshof steht, nicht wirklich behandelt werden können. Sie sagten, dass dies im innerstaatlichen Recht auch möglich sei. Da ist aber die Situation anders. Hier sitzt das Gericht eines Staates über seinen eigenen Staat zu Gericht. Das ist eine andere Situation als die eines internationalen Gerichts, das die Aggression im internationalen Bereich zu beurteilen hat. Aggression ist ein Straftatbestand. Aber ihre Aburteilung sollte nicht auf der internationalen Ebene realisiert werden.

Ich habe meine klare Auffassung zu der Amnestiefraage abgegeben. Ich glaube, dass man damit sehr vorsichtig umgehen muss. Ich habe in der langen Zeit meiner Beschäftigung mit Menschenrechten gelernt, dass man nicht nur geduldig, wie Prof. Kreß völlig zu Recht sagte, sondern auch bescheiden sein muss. Ich wehre mich gegen alle radikalen Lösungen. Es ist radikal, immer zu sagen, dass jeder Menschenrechtsverletzer vor ein Strafgericht gestellt werden muss. Es gibt Situationen, wo es sinnvoll ist, dies nicht zu tun, vielmehr auf andere Alternativen auszuweichen.

Richter Hans-Peter Kaul: Als erstes möchte ich eine Bemerkung von Abg. Strässer aufgreifen, nämlich das Risiko überzogener Erwartungen. In der Tat gibt es solch ein Risiko immer vor einer bedeutenden Konferenz, auf die solange hingearbeitet worden ist. Ich glaube, es ist Aufgabe von allen, auch der Bundesregierung und der Mitglieder dieses Ausschusses, diesen bewusstseinsbildenden, überzogenen Erwartungen entgegen zu wirken. Sie sind fehl am Platze. Die Überprüfungs-konferenz ist zu-

nächst einmal primär eine Bestandsaufnahme eines noch jungen Gerichtes. In diesem Bereich werden verschiedene Themen, Zusammenarbeit, Komplementarität, Auswirkungen auf die Opfer und das Verhältnis von Frieden und Gerechtigkeit, umfassend diskutiert werden. Wenn es nicht bei schönen Worten und Resolutionen bleibt und es Entschließungen gibt, die ein konkretes Follow up und neue Wege aufzeigen, wie man diese noch junge Pflanze internationaler Strafgerichtsbarkeit stärken kann, kann das für das Gericht sehr gut sein. Dramatische Fortschritte sollte man dabei nicht erwarten. Es ist jedoch auch ein Zeichen von Reife und Konsolidierung, dass dieses junge Gericht weitgehend aus der internationalen kontroversen Debatte verschwunden ist.

Ich möchte die übereinstimmenden Bemerkungen von Abg. Steinbach und des Vorsitzenden aufgreifen. Die Entwicklung des Völkerrechts, der internationalen Strafgerichtsbarkeit, des Internationalen Strafrechts, hat auch eine internationale bewusstmachende Wirkung. Das ist ein Prozess, der sich in kleinen Schritten über die Zeit hinweg vollzieht. Vor kurzem war ich bei einer Veranstaltung, bei der jemand sagte, und das traf auf allgemeinen Konsens, dass es doch erstaunlich sei, dass dieser Strafgerichtshof, der 1998 in Rom beschlossen worden ist, in der Zwischenzeit Teil der internationalen Realität und Normalität geworden ist. Ich sage nochmals, das Gericht steht weiterhin vor vielen Herausforderungen. Es ist eine junge noch nicht gefestigte Pflanze, die langsam wachsen muss, wie Bäume in Jahresringen. Denken Sie einmal an den Internationalen Gerichtshof, der als ständiger Gerichtshof nach dem 1. Weltkrieg gegründet worden ist. Er war von Anfang an, in der Zeit zwischen den beiden Kriegen, vollkommen umstritten. 1945 gab es einen Neubeginn. Jetzt, vor ein paar Jahren, hat der IGH sein 60jähriges Jubiläum feiern können und hat dabei feststellen können, dass das Gericht und seine Rechtsprechung vollkommen in der internationalen Öffentlichkeit anerkannt ist. Das ist das Ziel, was wir auch für den Internationalen Strafgerichtshof erhoffen und vielleicht ist das das Ziel, was wir alle gemeinsam anstreben sollten.

Der Vorsitzende: Vielen Dank den Herren Professoren, vielen Dank Frau Mattioli. Wir haben heute sehr viel gelernt. Lassen Sie mich zum Abschluss noch drei Bemerkungen machen. Die eine ist, dass der Internationale Strafgerichtshof ein Hoffnungsträger für uns und für Sie ist. Deshalb verdient er die nationale Unterstützung, aber

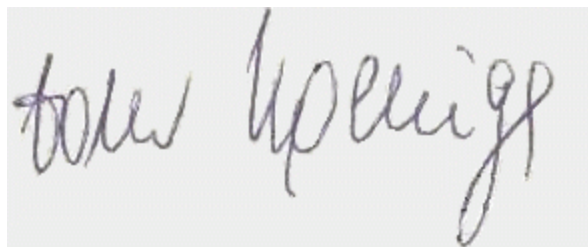
auch die Unterstützung der Zivilgesellschaft, der NGOs, und auch jedes Einzelnen von uns. Das haben wir heute noch einmal sehr deutlich vor Augen geführt bekommen und da gibt es auch einen breiten Konsens.

Ebenso haben wir heute gelernt, dass die Überprüfungskonferenz in Kampala doch wichtig ist und es auch Kontroversen gibt, die unter Umständen dort ein Stück weit in die eine oder andere Richtung gebracht werden müssen. Es lohnt sich also für die Bundesregierung, dort auch einen Kurs massiv zu vertreten. Es ist in unserem Interesse, im Interesse der Menschenrechte und auch das des Menschenrechtsausschusses, dass Deutschland dort eine Protagonistenrolle übernimmt. In diesem Sinne danke ich auch der Abg. Schuster, dass Sie dieses Thema hier in den Ausschuss gebracht hat und es auch angeregt hat.

Es reizt mich zu der Kontrovers, die es zwischen Frau Mattioli und Prof. Klein zu den Amnestiegesetzen gegeben hat, noch ein Wort zu sagen. Es ist immer in Afghanistan und im fernen Lateinamerika diskutiert worden, jetzt haben wir die Gelegenheit es im schönen Europa zu diskutieren, nämlich in Spanien, auf dessen Seite ich in diesem Zusammenhang stehe.

Herzlichen Dank, dass Sie gekommen sind.

Schluss der Sitzung: 19:30 Uhr

A handwritten signature in dark ink on a light grey background. The signature is written in a cursive style and reads "Tom Koenigs".

Tom Koenigs, MdB
Vorsitzender